

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 100 (2000)

Artikel: Unter anderen Umständen im Basler Frauenspital : von einer alltäglichen Fehlgeburt im Jahr 1924
Autor: Hänggi-Ammann, Karin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter anderen Umständen im Basler Frauenspital

Von einer alltäglichen Fehlgeburt im Jahr 1924*

von

Karin Hänggi-Ammann

In der Eingangshalle des Basler Frauenspitals befindet sich ein Wandbild von Hans Stocker mit dem Titel «La joie de vivre». Es stellt eine liegende Mutter dar, die ihr Kleinkind hingebungsvoll im Schooss wiegt, während ein Mann im Hintergrund um die Aussaat besorgt ist und das Feld bestellt. Neben dem Eingang zur geburts-hilflichen Abteilung sieht man die steinerne Statue «Die Gebärende» von Emil Knöll, die ihre Geburtsarbeit in geradezu vorbildlicher Manier gemeistert zu haben scheint. Doch längst nicht allen Frauen war es in den über hundert Jahren seit Bestehen des Frauenspitals vergönnt, in tragfähigen sozialen Beziehungen und ökonomisch gesicherten Verhältnissen ihre Kinder hier zur Welt zu bringen und anschliessend das Spital gesund mit ihrem Neugeborenen wieder zu verlassen. Die Suche nach diesen Frauen gestaltet sich nicht immer einfach. Man trifft sie erst in den gynäkologischen Krankengeschichten im Basler Staatsarchiv. Unter ihnen war auch Frau Bach¹. Man schrieb das Jahr 1924.

Frau Bach hatte sich nach einer häuslichen Fehlgeburt im Frauenspital nachbehandeln lassen. Dort diagnostizierten die verantwortlichen Mediziner die Fehlgeburt von Frau Bach als provozierten Abort. Im Anschluss an Frau Bachs Spitalaufenthalt hatte der Vorsteher des Gesundheitsamtes, Prof. Hunziker, bei der Polizei gegen Frau Bach und ihre Freundin, Frau Baumann, Strafanzeige eingereicht. Beide Frauen wurden der Kindesabtreibung angeklagt und dieses Deliktes gerichtlich schuldig gesprochen. Gegen Frau Bach wurde eine bedingte Strafe verhängt; die Hebamme, Frau Baumann, verbüsste eine unbedingte sechswöchige Strafe in der Strafanstalt Basel. Nach der gerichtlichen Anzeige wurde die häusliche Fehl-

*Die vorliegende Studie ist Teil einer Lizentiatsarbeit, die unter dem gleichen Titel 1999 bei Prof. Martin Schaffner am Historischen Seminar der Universität Basel eingereicht wurde. Für die Lektüre des Textes danke ich Nelli Friedli und Thomas Sieber.

¹Name geändert. StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III. (Der dritte Band umfasst die Journal-Nr. 401–600.) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 567, Frau Bach.

geburt zu einem Abtreibungsfall, der Juristen, Parlamentarier und die Mitglieder der Disziplinarkommission hinreichend beschäftigen sollte. Der Fall Bach und Baumann sorgte im Dezember 1924 und Januar 1925 in der Stadt Basel für grosses Aufsehen. Nach einer heftig geführten Pressekampagne, in der er seitens des kommunistischen «Vorwärts» vehement kritisiert wurde, hatte der ärztliche Direktor des Basler Frauenspitals, Prof. Dr. Alfred Labhardt, gegen sich selbst ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die Praktiken der verantwortlichen Ärzte des Frauenspitals im laufenden Gerichtsfall gegen Frau Bach und Frau Baumann standen in diesem Winter im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses.

Wie auch in diesem Fall in Basel, waren Fachleute verschiedener Disziplinen immer wieder mit dem Verdacht auf illegalen Schwangerschaftsunterbruch konfrontiert. Seit Beginn des Jahrhunderts waren es in Basel und der ganzen Schweiz vor allem Ärzte und Juristen, welche die Frage der Abtreibung wissenschaftlich erörterten und sich mit ihr befassten². In Fachzeitschriften wurde eine entsprechende Flut von Studien und empirischen Untersuchungen zu diesem Thema publiziert³.

Verbunden mit dem allgemeinen Geburtenrückgang im ausgehenden 19. Jahrhundert stieg die Abortziffer in der Schweiz, wie in den meisten Industriestaaten, rapide an. Man redete von einer eigentlichen «Abortepidemie»⁴. Edward Shorter spricht von einer «ersten Abtreibungs-Revolution» und einem Phänomen, das man europaweit beobachten konnte⁵. Trotz hoher Strafandrohungen erreichten die Abtreibungszahlen, besonders in den Städten und

² Ein vehementer Befürworter der legalen Abtreibung und Geburtenkontrolle war der Arzt und Kommunist Fritz Brupbacher, siehe dazu Karl Lang: Kritiker, Ketzer, Kämpfer. Das Leben des Arbeiterarztes Fritz Brupbacher, Zürich 1983, S. 59–69 und 280–283; Fritz Brupbacher: 60 Jahre Ketzer. Selbstbiographie. «Ich log so wenig als nötig!», Affoltern a.A. 1973 (textlich unveränderter Neudruck der Ausgabe von 1935), S. 100–103.

³ Annamarie Ryter: Abtreibung in der Unterschicht zu Beginn des Jahrhunderts. Eine empirische Untersuchung von Strafgerichtsakten des Staatsarchivs Basel, Lizentiatsarbeit Univ. Basel 1983, S. 6. Zu den entsprechenden Publikationen siehe die Bibliographie der Lizentiatsarbeit von Ryter.

⁴ Wiegand Siebel: Soziologie der Abtreibung. Empirische Forschung und theoretische Analyse, Stuttgart 1971, S. 266. Parallel zur Zunahme der Abtreibungen nahmen die Fälle von Kindsmorden ab. Siehe dazu Karin Grütter: Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Kindstötung: Frauen vor dem Basler Kriminalgericht 1845–1862, Lizentiatsarbeit Univ. Basel 1983; Jacques Gélis: L'arbre et le fruit. La naissance dans l'Occident moderne (XVI^e–XIX^e siècle), Paris 1984, S. 415–421.

⁵ Edward Shorter: The History of Women's Bodies, London 1983, S. 191–197.

ihren Agglomerationen, geradezu schwindelnde Höhen⁶. Dementsprechend wurde zunehmend häufig über Abtreibung öffentlich gesprochen. Diskussionen zum Abtreibungsthema fanden nicht mehr ausschliesslich im abgeschlossenen Raum von Studierzimmern und Arztpraxen statt; die Kontroverse um die Abtreibung verlagerte sich zunehmend auf die Strasse und in die Öffentlichkeit. Das ehemals tabuisierte Thema begann, den Schleier des «Geheimnisvoll-Unterweltlichen» zu verlieren⁷.

Auch in Basel, wo öffentliche Werbung und Verkauf von antikonzeptiven Mitteln untersagt waren, wusste der Stadtphysikus und Vorsteher des Gesundheitsamtes, Dr. Hans Hunziker (1878–1941)⁸, um die Realität illegaler Abtreibungspraktiken in der Stadt. Der «Basler Vorwärts» zitierte den Vorsteher des Gesundheitsamtes zu dieser Frage in seiner Ausgabe vom 2. Juli 1919: «Es ist gar keine Frage, dass der durch innere Mittel oder mechanische Eingriffe erzeugte Abortus, trotz des gesetzlichen Verbotes, ein relativ oft vorkommendes Ereignis darstellt.»⁹ Auch im Frauenspital behandelten Ärztinnen und Ärzte immer wieder Frauen, die an den Folgen dieser provozierten Abtreibungen litten. Für die Jahre 1906 bis 1915 nannte Prof. Alfred Labhardt, der ärztliche Direktor des Basler Frauenspitals, die Zahl von 42 Todesfällen auf 1131 «Abort-Wöchnerinnen», von denen er auf Grund der Diagnose annehmen konnte, dass zwei Drittel von ihnen die Fehlgeburt selbst oder mit Hilfe einer anderen Person provoziert haben mochten¹⁰.

Ebenso viele Frauen starben zwischen 1917 und 1927 an den mittelbaren oder unmittelbaren Folgen einer febrilen, inkompletten

⁶Kristine von Soden: «§ 218 – streichen, nicht ändern!». Abtreibung und Geburtenpolitik in der Weimarer Republik, in: Unter anderen Umständen. Zur Geschichte der Abtreibung. Eine Publikation des Deutschen Hygiene-Museums Dresden, Dresden/Berlin 1993, S. 36–50, hier S. 39. Über Familie und Sexualität siehe auch Ute Frevert: Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit, Frankfurt 1986, S. 180–199.

⁷Christiane Dienel: Das 20. Jahrhundert (I). Frauenbewegung, Klassenjustiz und das Recht auf Selbstbestimmung der Frau, in: Robert Jütte: Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart, München 1993, S. 140–168, hier S. 140f. und 148.

⁸Zur akademischen Tätigkeit und Person von Stadtphysikus Hunziker siehe StABS, SD REG 50-36-8, Nachrufe und publizierte Arbeiten von Hans Hunziker.

⁹Basler Vorwärts, 2. Juli 1919. Zur Geschichte des «Basler Vorwärts» siehe Wilfried Haeblerli: Die Geschichte der Basler Arbeiterbewegung von den Anfängen bis 1914, Bd. 2, 165. Neujahrsblatt, hrsg. von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Basel 1987, S. 86–89.

¹⁰Alfred Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt?, in: Correspondenz-Blatt für Schweizer Ärzte, Jg. 49, Nr. 29, 17. Juli 1919, S. 1078–1084, hier S. 1081.

oder deklariert kriminellen Abtreibung¹¹. Und allein im Jahr 1918 bezahlten sechs Frauen eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit provozierte häusliche Fehlgeburt im Spital mit dem Leben¹². Prof. Labhardt erwähnte 1926 einzelne Schätzungen, die davon ausgingen, dass ein Viertel bis die Hälfte aller Schwangerschaften mit einer Abtreibung endeten¹³.

Eine spätere Untersuchung aus den Jahren 1939 bis 1941 sollte deutlich machen, dass über 60% der Frauen, die sich im Frauenspital wegen einer Fehlgeburt behandeln liessen, einen inkompletten Abort durchgemacht hatten. Dazu meinte Dr. Bruni, der seine Dissertation bei Prof. Labhardt über die Abortbehandlung im Frauenspital schrieb: «Wir sehen also, dass über die Hälfte der Aborte als inkomplett eintraten. Damit ist über die Ätiologie noch nichts ausgesagt, obwohl die illegalen, kriminellen Aborte fast immer als inkomplett zur Behandlung kommen.»¹⁴ Wir können davon ausgehen, dass diese Aborte – auch wenn sie nicht explizit in allen Fällen in der «Übersicht der Todesfälle» als «kriminelle Aborte» vermerkt wurden – mit grosser Wahrscheinlichkeit provozierte Fehlgeburten waren¹⁵.

Das Gesundheitsamt wusste selbstverständlich um die Patientinnen-Statistik des Frauenspitals und die detaillierte «Übersicht der Todesfälle». Als staatliche, die kantonale Todesstatistik führende Behörde zeigte dieses Amt auch ein starkes Interesse an der illegalen Abtreibung. Falls die Todesursache einer Frau den Rückschluss auf einen provozierten Abort zulies, dieser aber auf dem Totenschein des Frauenspitals nicht ausdrücklich vermerkt war, pflegte das Gesundheitsamt im Spital bei der behandelnden Ärztin oder dem Arzt nachzufragen¹⁶.

¹¹ Siehe dazu «Übersicht der Todesfälle», in: Frauenspital Basel 1917–1926, Bericht über das Jahr 1927, S. 44–57.

¹² Siehe dazu «Übersicht der Todesfälle», in: Frauenspital Basel 1917–1926, Bericht über das Jahr 1918, S. 51–56.

¹³ Alfred Labhardt: Schutz dem keimenden Leben, in: Flugschriften der Schriftstelle der evang.-reformierten Kirche von Basel, Siebentes und Achtes Stück, Basel 1926, S. 16.

¹⁴ Guglielmo Bruni: Die Abortbehandlung und deren Resultate an der Basler Frauenklinik, Diss. Basel 1946, S. 17.

¹⁵ Zu sich verändernden Lebensgewohnheiten und Einstellungen siehe Jean-Louis Flandrin: *Le sexe et l'Occident. Évolution des attitudes et des comportements*, Paris 1972, S. 151–211.

¹⁶ StABS, Sanitätsakten X 24, Frauenspital, Direktor, Ärzte 1916–1924. Schreiben des Stadtphysikus Dr. Hunziker aus dem Gesundheitsamt an einen Assistenzarzt des Frauenspitals vom 10. und 12. März 1917.

Im Jahr 1919 wies der Stadtphysikus Hunziker darauf hin, dass die Kluft zwischen der kantonalen Gesetzgebung und der Realität gesellschaftlicher Veränderung immer grösser zu werden drohte¹⁷. Selbst nach der Strafgesetzrevision vom 17. Juni 1872 konnten Übertretungen der entsprechenden Gesetzesartikel von den Richtern noch mit Zuchthausstrafen bis zu fünf Jahren geahndet werden. Mediziner und Juristen erachteten es jedoch zunehmend als sinnvoll und der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend, in der Frage des legalen medizinischen Schwangerschaftsabbruchs auch soziale Aspekte mit zu berücksichtigen¹⁸.

Besonders seit Eingabe der Motion Welti, in welcher eine Kommissionsminderheit des Grossen Rates 1919 im Rahmen der Strafgesetzrevision in Basel die Freigabe der Abtreibung unter gewissen Prämissen forderte, horchte auch die Öffentlichkeit in der Stadt bei diesem Thema auf und nahm lebhaft an dieser brisanten Diskussion teil¹⁹.

Der Umgang mit der Fehlgeburt von Frau Bach am Basler Frauenspital im Jahre 1924 soll hier nun im einzelnen untersucht werden. Dabei habe ich mir folgende Fragen gestellt: Welche Mittel hat die Krankengeschichte als Text, die Fehlgeburt von Frau Bach zu dokumentieren? Wie nutzten die verantwortlichen Ärzte im Frauenspital diese Mittel? Wie gingen sie mit dem Verdacht auf Abtreibung um? Und welche Methoden wandten sie an, um die weiteren Umstände der Fehlgeburt von Frau Bach aufzuklären? Mein Augenmerk gilt in dieser Untersuchung auch den Interessen der involvierten Frauen und Männer und den Strategien, welche sie anwandten, um ihre Interessen durchzusetzen.

Als Grundlage dieser Fallanalyse innerhalb des Mikrokosmos Frauenspital dienen mir die Krankengeschichte der Frau Bach sowie ausgewählte Schreiben und Briefe aus der Gerichtsakte. Diverse Aussagen der betroffenen Frauen und Männer, welche diese während der gerichtlichen Voruntersuchung, der Gerichtsverhandlung sowie den Sitzungen der Disziplinar-Kommission zu Protokoll gaben, habe ich zur Illustration meiner Untersuchung beigezogen.

Bewusst habe ich mich entschieden, mein Augenmerk von der komplexen Entwicklung dieses Falles in Richtung Öffentlichkeit auf

¹⁷ StABS, Straf- und Polizeiakten B 9, 1919–1935. Bericht der Grossratskommission zur zweiten Lesung, 2235. Eingabe Dr. Hunzikers zur Motion Welti.

¹⁸ Ryter (1983), S. 31f.

¹⁹ Der Gesetzesentwurf von 1919 überliess die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch unter gewissen Prämissen – ein patentierter Arzt musste die Abtreibung innert der ersten zwölf Wochen vornehmen – einzig der betroffenen Frau, wenn sie ledig war, oder den Eheleuten, wenn die Frau verheiratet war.

die Sphäre des Frauenspitals und die in seinem Umfeld produzierten Texte zu fokussieren. In diesem Sinn habe ich meine generalisierte Optik auf einen partiellen Ausschnitt eingeengt und sie dadurch gleichsam auf eine mikrohistorische reduziert. Von dieser reduzierten, engeren Sicht, die eine materielle, zeitliche wie auch kontextuelle Eingrenzung ist, verspreche ich mir, mehr Tiefenschärfe und Einsichten über Beweggründe und Strategien der betroffenen Frauen und Männer im Kontext des Frauenspitals zu gewinnen. Zuerst folgt jedoch ein Exkurs zur politischen Vorgeschichte, welche sich auf die Entwicklung der Ereignisse um die Fehlgeburt von Frau Bach im Frauenspital nicht unbedeutsam auswirken sollte. In einem zweiten Exkurs werde ich die Haltung Prof. Labhardts zur Freigabe der Abtreibung und zu den Indikationen für einen künstlichen Schwangerschaftsabbruch analysieren.

1. Die Motion Welti – auch ein Gespräch unter Männern

Hohe Wellen schlug in Basel die Motion des Sozialdemokraten Dr. Franz Welti im Rahmen der baselstädtischen Strafgesetzrevision vom 22. Mai 1919. Die Motion, ein Vorschlag der beratenden Kommissionsminderheit, auch «Lex Welti» genannt, forderte die Freigabe der Abtreibung unter gewissen Prämissen. Sie hatte folgenden Wortlaut: «Die Abtreibung bleibt straflos, wenn sie bei ehelicher Schwangerschaft in gegenseitigem Einverständnis der Ehegatten, bei ausser-ehelicher Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren, erfolgt, vorausgesetzt, dass die Frucht nicht älter als drei Monate ist und ihre Entfernung aus dem Mutterleib durch einen patentierten Arzt vorgenommen wird.»²⁰ In einer ersten Lesung im Grossen Rat, am 22. Mai 1919, erreichte die Eingabe ein Mehr und wurde mit 55 zu 50 Stimmen, bei zwei Enthaltungen und 23 Absenzen, von den anwesenden Grossräten gutgeheissen²¹.

Der Anzug des sozialdemokratischen Grossrates und Advokaten Franz Welti (1879–1934)²², Sohn des Leiters der kantonalen aargau-

²⁰ StABS, Straf- und Polizeiakten B 9 1919–1935, Eingabe Dr. Welti, Diskussion Revision des Strafgesetzes, 10.7.1919.

²¹ Die sozialdemokratische Fraktion im Grossen Rat stimmte geschlossen dafür, zwei Stimmen kamen von radikal-demokratischen Grossräten, siehe National-Zeitung vom 23. Mai 1919.

²² StABS, Zeitungsausschnitte, biographische Sammlung: «Welti-Preiswerk, Franz».

schen Erziehungsanstalt und Neffe von Altbundesrat Emil Welti, teilte die Stadt in zwei Lager: in ein bürgerliches und ein linkes. Als ehemaliger Präsident des Arbeiterbundes, führender Kopf während des Generalstreiks 1918 und späterer Gründer der Kommunistischen Partei Basel-Stadt, vertrat Welti, auch unter dem Eindruck der Entwicklungen in der Sowjetunion stehend²³, vehement die Forderung nach Freigabe des Abortes²⁴. Da er in seiner Funktion als Anwalt auch wiederholt Frauen vertrat, die der Abtreibung angeklagt waren, hatte er Einblick in die oft schwierigen materiellen und privaten Verhältnisse der Betroffenen und ihrer Familien²⁵.

Seine Forderung nach Freigabe der Abtreibung fiel in die Nachkriegszeit, welche auch in Basel geprägt war von zunehmender Arbeitslosigkeit, steigenden Lebenshaltungskosten und in die Höhe schnellenden Mieten²⁶. Viele Menschen litten an alltäglichem Hunger, denn die Preise für Nahrungsmittel stiegen stetig an²⁷. Auch der nach dem Krieg erhoffte Preisabbau, der viele materiell gefährdete Arbeiterhaushalte entlastet hätte, blieb 1919 aus²⁸. Diese soziale Realität, welche Gräben zwischen den Zielen sozialdemokratischer und denen bürgerlicher Politik aufzeigte²⁹, mag auch dazu beigetragen haben, dass Weltis Motion bei vielen Basler Bürgerinnen und Bür-

²³ René Teuteberg: *Basler Geschichte*, 2. Aufl., Basel 1986, S. 356–357.

²⁴ Haeberli (1987), Bd. 2, S. 60 und 109. Zur Rolle Weltis bei der Gründung der III. Internationale siehe Heinz Egger: *Die Entstehung der Kommunistischen Partei der Schweiz*, Zürich 1972, S. 203 und 220f.; Peter Huber: *Kommunisten und Sozialdemokraten in der Schweiz. Der Streit um die Einheitsfront in der Zürcher und Basler Arbeiterschaft*, Zürich 1986, S. 39–44.

²⁵ Zu Frauenarmut siehe Regina Wecker: Überlegungen zum Thema Armut und Frauenemanzipation anhand von Basler Scheidungsprotokollen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.): *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)*, Zürich 1989, S. 55–62 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Heft 7). Zur persönlichen Situation der Arbeiterinnen und Arbeiter siehe Carola Lipp: *Die Innenseite der Arbeiterkultur. Sexualität im Arbeitermilieu des 19. und frühen 20. Jh.*, in: Richard van Dülmen: *Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt a.M. 1990, S. 214–259.

²⁶ Siehe Andreas Staehelin: *Basel in den Jahren 1905–1945*, in: *Das politische System Basel-Stadt. Geschichte, Strukturen, Politikbereiche*, hrsg. von Lukas Burckhardt [et al.], Basel/Frankfurt a.M. 1995, S. 55–85.

²⁷ Hanspeter Schmid: *Krieg der Bürger. Das Bürgertum im Kampf gegen den Generalstreik 1919 in Basel*, Zürich 1980, S. 67.

²⁸ Huber (1986), S. 30. Siehe auch «Geschichte der Schweiz und der Schweizer», Basel/Frankfurt a.M. 1983, Bd. 3, S. 140–143.

²⁹ Martin Alioth, Ulrich Barth, Dorothee Huber: *Basler Stadtgeschichte 2. Vom Brückenschlag 1225 bis zur Gegenwart*, Basel 1981, S. 121.

gern und allen sozialdemokratischen Grossräten auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

Gegen die Eingabe regte sich aber in der Stadt sogleich Widerstand von Seiten verschiedener bürgerlicher Kreise. Der Basler Frauenverein verfasste eine Petition zur Beibehaltung des Abtreibungsverbotes, der sich eine grosse Zahl von Vereinen anschloss³⁰. Stadtphysikus Hunziker war aufgefordert, ein ärztliches Gutachten abzugeben³¹, und der Kirchenrat schickte ebenfalls eine Eingabe³². Die Auseinandersetzung mit diesem Thema, der Möglichkeit des Selbstbestimmungsrechts von Frauen über ihren unerwünscht schwangeren Körper, stand schlagartig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und der Medien.

Eine von bürgerlichen Frauen organisierte Versammlung in der Peterskirche – das Bernoullianum bot zu wenig Platz³³ – erlebte starken Andrang. Sie fand erst spät in der Nacht ein Ende, nachdem die letzten Grüppchen diskutierender Frauen und Männer den Petersplatz verlassen und sich auf den Heimweg begeben hatten. Künftig sollten sich die bürgerlichen Frauen zu den vehementesten Gegnerinnen der Motion Welti zählen, sahen sie doch im Gebären und in der Erziehung ihre eigentliche «Kulturaufgabe»³⁴ und machten ihre Vorstellung von Frauenemanzipation und politischer Gleichberechtigung vor allem am Ideal der Mutter und Hausfrau fest³⁵ – ein Ideal, das ihnen die mannigfaltigen Repräsentations-

³⁰ StABS, PA 882 C 3.6. Petition vom 30. Juni 1919 zur Beibehaltung des Abtreibungsverbotes. Die Unterzeichnenden fürchteten bei einer Annahme, dass die Frau «Objekt der Geschlechtsbegierde des Mannes», werden könnte und sagten «eine Zerrüttung des Familienlebens» voraus. Von den befürwortenden Frauen hiess es zudem: «Sie werden die Abtreibung als etwas Selbstverständliches betrachten, was ein Verkümmern ihres Mütterlichkeitsgefühls zur Folge haben und sie für ihre Kulturaufgabe unfähig machen wird.» Siehe dazu auch Regula Argast: Von Dörräpfeln und Netzwerken. 80 Jahre Frauenzentrale Basel, 1916–1996, Basel 1997, S. 28–31.

³¹ StABS, Straf- und Polizeiakten B 9 1919–1935, Antrag Welti, Diskussion Revision des Strafgesetzes, 10.7.1919.

³² National-Zeitung vom 26. Juni 1919.

³³ Basler Nachrichten vom 19. Juni 1919.

³⁴ StABS, PA 882 C 3.6, Petition vom 30. Juni 1919.

³⁵ Ryter (1983), S. 37–39. Zu dieser Vorstellung siehe auch Irene Stoehr: Organisierte Mütterlichkeit. Zur Politik der deutschen Frauenbewegung um 1900, in: Karin Hausen: Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München 1982, S. 221–248; Irene Dölling: Der Mensch und sein Weib. Frauen- und Männerbilder. Geschichtliche Ursprünge und Perspektiven, Berlin 1991, S. 116–152; Bettina Heintz, Claudia Honegger: Zum Strukturwandel weiblicher Widerstandsformen im 19. Jahrhundert, in: Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen, hrsg. von Bettina Heintz und

pflichten und gesellschaftlichen Aufgaben in ihrem bürgerlichen Alltag kaum erleichtert haben mag³⁶. Obwohl die Codes dieses Alltags, derer die Frauen aus bürgerlichen und grossbürgerlichen Kreisen mächtig waren, für fast jede Lebenslage Anweisung und Beispiel zur Bewältigung geboten haben mögen³⁷.

Es fanden auch zwei Versammlungen sozialdemokratischer Frauen in der Burgvogtei statt, an denen die Motion Welti anlässlich einer informellen Abstimmung mit überwältigendem Mehr angenommen wurde³⁸. Auch eine weitere Veranstaltung im Johanniterheim³⁹ hatte regen Zulauf. Im «Basler Volksblatt» forderte der Redaktor «auch die katholische Männerwelt» entschieden dazu auf, im Gemeindesaal der Marienkirche einer Versammlung zum Antrag Welti beizuwohnen⁴⁰.

Stadtphysikus Hunziker wandte sich gegen die Motion und verwarf auch den ärztlichen Abort aus sozialen Gründen. Öffentlich vertrat er jedoch die Ansicht, dass «die Abtreibung bei krimineller Schwängerung, aus medizinischen Gründen und auch aus rassenhygienischer Indikation in besonderen Fällen straflos werden sollte»⁴¹.

Die parlamentarische Entscheidung über den Antrag Welti fiel in der zweiten Lesung vom 3. auf den 4. Juli 1919 in einer tumultuösen Nachtsitzung des Grossen Rates, die erst um zwanzig Minuten nach ein Uhr ihren Abschluss fand. In Abwesenheit von acht

Claudia Honegger, Frankfurt a.M. 1984, S. 7–68, hier S. 37. Zur Haltung der französischen Feministinnen siehe Anne Cova: French feminism and maternity. Theories and policies 1890–1918, in: Gisela Bock, Pat Thane (ed.): Maternity and Gender Policies. Women and the Rise of the European Welfare States, 1880s–1950s. London/New York 1991, S. 119–137.

³⁶ Zu Frauen und Hausarbeit siehe Lisa Berrisch: Rationalisierung der Hausarbeit in der Zwischenkriegszeit, in: Regina Wecker, Brigitte Schnegg: Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Basel 1984, S. 385–397 (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 34, 1984, Nr. 3).

³⁷ Zur Stellung der Frau im Grossbürgertum siehe Philipp Sarasin: Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt, Basel 1870–1900, Basel 1990, S. 210–212. Zur Situation bürgerlicher Frauen in Deutschland siehe Sibylle Meyer: Die mühsame Arbeit des demonstrativen Müssiggangs. Über die häuslichen Pflichten der deutschen Beamtenfrauen im Kaiserreich, in: Karin Hausen: Frauen suchen ihre Geschichte, München 1982, S. 172.

³⁸ Basler Vorwärts vom 26. Juni 1919. Das Basler Volksblatt vom 5. Juli 1919 berichtete, dass die Frauen «konzeptionsverhindernde Mittel» und Übernahme deren Kosten durch die Krankenkassen sowie einen «weitgehenden Schutz der Schwangeren» gefordert hätten.

³⁹ Basler Vorwärts vom 16. Juni 1919.

⁴⁰ Basler Volksblatt vom 3. Juli 1919.

⁴¹ Basler Vorwärts vom 2. Juli 1919.

sozialdemokratischen Grossratsmitgliedern wurde ein amendierter Gegenantrag zu Dr. Weltis Eingabe mit 61 gegen 54 Stimmen gutgeheissen, welcher die Abtreibung auch weiterhin unter Strafe stellen sollte⁴². Alle bürgerlichen Grossräte hatten, bis auf eine Ausnahme, geschlossen gegen die Motion gestimmt. Und – wie erwähnt – waren acht sozialdemokratische Volksvertreter der Nachtsitzung fern geblieben⁴³. Wohl hatten Dr. Weltis Motion zur Freigabe der Abtreibung und die Diskussion um den unerwünscht schwangeren Frauenkörper viele Frauen und Männer verschiedenster Kreise in der Stadt bewegt, letztlich aber die Gesetzgebung doch nicht in ihrem Sinn ändern können.

Das Abstimmungsergebnis kommentierte der sozialdemokratische «Basler Vorwärts» mit folgenden Worten: «Hosianna, gerettet ist der Staat!»⁴⁴ Wie viele andere, hatte die «Lex Welti» auch den Leiter der Frauenklinik, Prof. Dr. Alfred Labhardt, bewegt. Aus eigener Initiative hatte der Arzt im Spital eine interne Abstimmung durchgeführt, in welcher er die Meinung der hospitalisierten Frauen zur Motion einholte: «Um mir ein Urteil über die Ansicht der Frauen selbst zu bilden, habe ich im Frauenspital die am 1. Juni anwesenden Frauen schweizerischer Nationalität über den neuen Paragraphen abstimmen lassen. Es waren 59 Frauen; 49, darunter acht Ledige, haben das Gesetz abgelehnt; zehn, darunter fünf Ledige, haben es angenommen; zwei haben sich der Stimme enthalten. So denken also die Frauen!»⁴⁵

Vor der zweiten Lesung suchte Prof. Labhardt den persönlichen Kontakt zu Dr. Welti und empfing ihn in seinem Büro im Frauenspital zum vereinbarten Gespräch. Während zwei Stunden soll der Direktor versucht haben, den Anwalt und Grossrat von seinem Ansinnen abzubringen, die Motion auf politischer Ebene weiterzu-

⁴²Siehe dazu auch Ursula Gaillard, Annick Mahaim: *Retard de règles. Attitudes devant le contrôle de naissances et l'avortement en Suisse du début du siècle aux années vingt*, Lausanne 1983, S. 159-171; Susanne Woodtli: *Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz*, 2. ergänzte Aufl., Frauenfeld 1975, S. 138-147.

⁴³National-Zeitung vom 4. Juli 1919.

⁴⁴Basler Vorwärts vom 5. Juli 1919.

⁴⁵Labhardt: *Straflose Abtreibung in Basel-Stadt?* (wie Anm. 10), S. 1082. Die Unterscheidung, Frauen nach Zivilstand aufzulisten, sagt vermutlich etwas aus über die täglichen Erfahrungen Prof. Labhardts, die er mit dem Thema Abtreibung im Spital machte. Wahrscheinlich würde, zählte man die Aborte unter den ledigen Frauen, diese Zahl höher ausfallen als unter den verheirateten.

ziehen⁴⁶. Auch am Rednerpult trat Prof. Labhardt vor den Mitgliedern seiner Standesorganisation, der Medizinischen Gesellschaft Basel, entschieden gegen die Freigabe der Abtreibung auf und vertrat seine Argumentation auch in politischen Kreisen⁴⁷.

2. «Die Fruchtbarkeit ist doch kein Ding zum Spielen ...»⁴⁸

In einer politischen Rede vor der Medizinischen Gesellschaft, die das Correspondenz-Blatt für Schweizer Ärzte im Juli 1919 publizierte, sprach sich der Leiter der Frauenklinik gegen die Freigabe der Abtreibung aus⁴⁹. Er argumentierte im Rahmen der kantonalen Strafgesetzsatzrevision von 1919 gegen die «Lex Welti». In einer stellenweise auch polemischen Form erläuterte Prof. Labhardt dem Fachpublikum seine Bedenken im Fall einer Annahme des neuen Gesetzes⁵⁰. In «etwas populärerer Fassung»⁵¹ wurde dieser sechs Seiten umfassende Artikel von der Medizinischen Gesellschaft auch allen Basler Grossräten vor der zweiten Lesung der «Lex Welti» zugestellt⁵².

Fünf Jahre später, im Januar 1924, äusserte sich der Gynäkologe in der Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift zum künstlichen Schwangerschaftsabbruch und zur Sterilisation. Der zweiteilige Artikel erschien unter dem Titel: «Die Stellungnahme des Arztes zur Konzeptionsverhütung.»⁵³ Diese beiden Veröffentlichungen zeigen

⁴⁶ Th. Koller, H. Stamm, K. Stäubli (Hg.): 100 Jahre Geburtshilfe und Gynäkologie in Basel, 1868–1968, Basel 1970, S. 250. (Die Autoren stützten sich beim Abfassen ihrer Würdigung Prof. Labhardts zusätzlich auf autobiographische Aufzeichnungen, die ihnen sein Sohn, Prof. Dr. Felix Labhardt, zur Verfügung gestellt hatte.)

⁴⁷ Alfred Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt?, Referat in der Sitzung der Medizinischen Gesellschaft Basel am 5. Juni 1919 (wie Anm. 10).

⁴⁸ Alfred Labhardt: Die Stellungnahme des Arztes zur Konzeptionsverhütung, in: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Jg. 54, Nr. 3, 17. Januar 1924, S. 77–81, hier S. 81.

⁴⁹ Zum Aufbau der Rede siehe Wolfram Groddeck: Reden über Rhetorik. Zu einer Stilistik des Lesens, Basel 1995, S. 81–115.

⁵⁰ Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10).

⁵¹ Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1084.

⁵² Vgl. hierzu allgemein Inge von Bönninghausen: Männer – Medien – Macht, in: Barbara Schaeffer-Hegel, Heidi Kopp-Degethoff: Vater Staat und seine Frauen, Bd. 2: Studien zur politischen Kultur, Pfaffenweiler 1991, S. 183.

⁵³ Alfred Labhardt: Die Stellungnahme des Arztes zur Konzeptionsverhütung, in: Schweizerische Medizinische Wochenschrift, Jg. 54, Nr. 3, 17. Januar 1924, S. 77–81; Nr. 4, 24. Januar 1924, S. 101–105.

die Einstellung und Haltung eines Mannes, dessen Standpunkte zum Schwangerschaftsabbruch sowohl die Abstimmung zur «Lex Welti» wie auch die Vorarbeiten zu den Abortartikeln im Schweizerischen Strafgesetz von 1942 massgeblich mitbeeinflussten⁵⁴. Seine Einstellung zur Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs sowie seine Sicht der Indikationen zur künstlichen Unterbrechung sollten während mehr als eines Vierteljahrhunderts Geschick der Frauen und Betrieb des Frauenspitals prägen, die Haltung der kantonalen Sanitätsbehörden beeinflussen sowie die Vorarbeiten zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mitgestalten⁵⁵. In der Argumentation gegen die «Lex Welti» galten Prof. Labhardts Befürchtungen primär den medizinischen Komplikationen des künstlichen Schwangerschaftsabbruchs wie Infektionen, Blutungen und der nachfolgenden dauernden Sterilität wegen möglicher Summation der Aborte. Der Direktor sah im Fall der Annahme auch eine drohende Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten voraus, vor allem der Syphilis, diesem Schreckgespenst namens «weisse Pest», dem von zeitgenössischer Medizin und verantwortlichen Politikern von Staats wegen höchste Aufmerksamkeit in der Aufklärung und «Bekämpfung» zuteil wurde⁵⁶. Für Sanitätsdepartement und Gesundheitsamt war die Warnung vor Geschlechtskrankheiten ein gewichtiges Argument aus dem Mund des Frauenarztes, erhielt doch der Stadtphysikus immer wieder viele besorgte Anrufe und Schreiben von Frauen und Männern, die ihre

⁵⁴ Der Wegbereiter des Schweizerischen Strafgesetzbuches war der Berner Rechtsgelehrte Carl Stoos (1849–1934). Zur Rolle Prof. Labhardts siehe Koller/Stamm/Stäubli: 100 Jahre Geburtshilfe (1970), S. 249–256.

⁵⁵ Robert Wenner bezeichnet den Paragraphen 120, der u.a. die medizinisch indizierte Unterbrechung der Schwangerschaft behandelt, als eine von Prof. Labhardt «vorgeschlagene Kompromisslösung», siehe StABS, Leichenreden LA 1949 Dez. 14, «Zum Andenken an Prof. Dr. Alfred Labhardt», S. 19.

⁵⁶ Siehe dazu das Schreiben des Schweizerischen Gesundheitsamtes an den Regierungsrat und das Sanitätsdepartement von Basel-Stadt vom 18. Februar 1918 mit der Einladung an die Versammlung zur Gründung der Schweizerischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 24. Februar, StABS, Sanitätsakten U 1 Syphilis, Prostitution, Geschlechtskrankheiten. Aus den Statuten der Ortsgruppe Basel entnehmen wir die primäre Zielsetzung: «Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, die Frage der Bekämpfung und Ausrottung der Geschlechtskrankheiten mit besonderem Hinblick auf die Verhältnisse in Basel zu untersuchen und die Ergebnisse für die Aufklärung der Bevölkerung, für die Verwaltung und Gesetzgebung zu verwerten.» Zitiert bei Werner Fankhauser: Basels Massnahmen gegen die Syphilis in den verflossenen Jahrhunderten, Diss. Basel 1931, S. 26. Ein Gesetzesentwurf von Dr. Huber aus dem Jahr 1919 regelte Anzeigepflicht, Heilungspflicht, Verkehrsverbot, Diskretion und unentgeltliche Behandlungsmöglichkeit in der Dermatologischen Poliklinik für Frauen und Männer, die keiner Krankenkasse angehörten, siehe Fankhauser (1931), S. 27.

Nachbarinnen und Nachbarn geschlechtskrank wähten und fürchteten, von ihnen angesteckt zu werden⁵⁷.

Nebst gesundheitlichen hatte der Direktor aber auch rechtliche Bedenken gegen die «Lex Welti». Er fürchtete juristische Schritte gegen sich und andere Frauenärzte, sollten sie sich in der Bestimmung der Schwangerschaftsdauer verschätzen und die gesetzliche Frist von zwölf Wochen überschreiten. Auch der mögliche Zuzug fremder Ärzte nach Basel war für ihn ein Stein des Anstosses. Dieses Argument mag ökonomischen Überlegungen entsprungen sein, plante doch der Klinikdirektor, die längst projektierte Erweiterung des Frauenspitals endlich in Angriff zu nehmen⁵⁸. Und nicht zuletzt fürchtete Prof. Labhardt auch um den guten Ruf Basels. Er hatte zudem Bedenken vor einem Zustrom zahlreicher hilfesuchender Frauen aus der Region und dem nahen Ausland. Zu Beginn seiner Rede vor der Medizinischen Gesellschaft zur «Lex Welti» hob Professor Labhardt hervor: «Das Gesetz [...] interessiert in seiner ungeheuren Tragweite nicht nur die ganze Bevölkerung von Basel und der ganzen Schweiz, sondern ganz speziell uns Basler Ärzte; sind wir doch diejenigen, die in praxi die Verantwortung für das zu tragen haben, das man uns, ohne uns zu fragen, aufbürden will.»⁵⁹

Der Direktor des Frauenspitals stellte den eingegebenen Gesetzesentwurf als Last für die Ärzte dar, die ihnen, ohne sie zu fragen, aufgebürdet werden sollte. In diesem Sinn forderte er für sich und die Ärzteschaft vehement das Recht auf Stellungnahme. Einleitend äusserte sich Prof. Labhardt zuerst zum künstlichen Abort aus sozialer Indikation: «Die Motive, die zum Vorschlag des Gesetzes geführt haben, waren im wesentlichen sozialer Natur; dem wirtschaftlich Schwachen soll die Möglichkeit gegeben werden, seinen Verdienst auf eine beschränkte Zahl von Köpfen zu verteilen, und damit weiterhin die Frau nicht durch Schwangerschaften, Geburten und Wochenbetten in ihrem Erwerb und ihrer Fürsorge für die bereits vorhandenen Kinder beeinträchtigt werde. Diese soziale Indikation ist schon vielfach besprochen, ärztlicherseits jedoch durchwegs ab-

⁵⁷ StABS, Sanitätsakten U 1 Syphilis, Prostitution, Geschlechtskrankheiten. Brief vom 19. Februar 1918 an Tit. Sanitätsdepartement Basel-Stadt, in dem Regierungsrat Dr. Ämmer von der sich konstituierenden Schweizerischen Vereinigung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgefordert wird, am 24. Februar 1918 einen Vertreter aus Basel-Stadt an die Gründungsversammlung der Vereinigung zu schicken. Stadtphysikus Dr. Hunziker war der Teilnehmer.

⁵⁸ StABS, Ratschläge Drucksachensammlung Basel-Stadt 2405 a 192, 1921, Bericht zur Erweiterung des Frauenspitals.

⁵⁹ Labhardt: Strafblose Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1078.

gelehnt worden. Sie bedeutet eine Dekadenzerscheinung; denn es handelt sich bei ihr um einen Kampf der Zivilisation gegen die Natur und in diesem wird letzten Endes immer die Natur Sieger bleiben und alles zugrunde richten, was sich ihr entgegenstellt.»⁶⁰ Soziale Gründe, wirtschaftliche Not und materielle Sorgen der schon bestehenden Familie hatten nach Meinung Prof. Labhardts nicht Priorität, wenn es darum ging, über das Wohl der betroffenen Menschen oder das Weiterbestehen einer beginnenden Schwangerschaft zu entscheiden. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass sich die Zivilisation der Natur und ihren Gesetzen unterzuordnen habe und dass es sich räche, diesen entgegenzutreten. In dieser Äusserung drückt sich eine «Verabsolutierung der mechanistischen Denkweise»⁶¹ aus, welche die zeitgenössische Entwicklung als solche ausschliesst und negiert. Diese Denkweise scheint auch das Vorhandensein sozialer Realitäten und Zwänge, denen Prof. Labhardt im Frauenspital während seiner Arbeit täglich begegnete, zu ignorieren. Der Direktor hielt der Zivilisation die Natur entgegen, deren Gesetze für ihn Mass aller Dinge waren. Mit seiner Argumentation reihte er sich in die biologistische Anschauung der Darwinisten ein, dass sich die Ethik naturgegebenen Gesetzen unterzuordnen habe und einzig und allein von ihnen bestimmt werde⁶². In diesem Weltbild, das vor allem wegen Ernst Haeckels Schriften⁶³ in Deutschland Mitte des 19. Jahrhunderts grosse Bedeutung gewann, «sollte die Biologie zur Führerin des Menschen werden, sein Handeln leiten, eine natürliche Ethik begründen»⁶⁴. In dieser «natürlichen Ethik» wurde auch der menschliche Wille allein unter dem Aspekt und

⁶⁰ Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1079. Die Schweiz. Gynäkologische Gesellschaft hatte, wie Labhardt in einer Fussnote erwähnt, bei ihrer Tagung in Genf im Oktober 1918 die soziale Indikation fast durchwegs abgelehnt.

⁶¹ Jürgen Sandmann: Der Bruch mit der humanitären Tradition. Die Biologisierung der Ethik bei Ernst Haeckel und anderen Darwinisten seiner Zeit. Forschungen zur neueren Medizin- und Biologiegeschichte, Bd. 2, Stuttgart/New York 1990, S. 11–14, hier S. 14.

⁶² Die vorherrschende Bedeutung der Naturgesetze betonte Labhardt auch Jahre später in seiner Rektoratsrede vom 16. November 1934: «Die natürliche Rolle der Frau im Menschheitsproblem und ihre Beeinflussung durch die Kultur», Basler Universitätsreden, 6. Heft, Basel 1935, S. 3–29, hier S. 5. Zur Theorie Darwins siehe auch Anna Bergmann: Die verhütete Sexualität. Die Anfänge der modernen Geburtenkontrolle, Hamburg, 1992, S. 94–106.

⁶³ Bekannt und weit verbreitet waren v.a. von Ernst Haeckel «Natürliche Schöpfungsgeschichte», Berlin 1868, und «Die Welträthsel», Bonn 1899.

⁶⁴ Sandmann (1990), S. 26.

als Resultat materieller Gehirnvorgänge angesehen und als solcher gleichermassen negiert⁶⁵.

Prof. Labhardt fuhr in seiner Argumentation weiter: «Das neue Gesetz aber beschränkt sich tatsächlich nicht auf den künstlichen Abort aus sozialer Indikation, sondern führt einfach zum freien indikationslosen Abtreiben, ohne jede Einschränkung; es würde also den künstlichen Abort auch dort erlauben, wo keinerlei soziale Indikation in Frage kommt, wo lediglich der Wunsch der Mutter, resp. des Vaters entscheidet, mag derselbe durch noch so nichtige Gründe diktiert sein.»⁶⁶

«Lediglich der Wunsch der Mutter, resp. des Vaters» als allein entscheidender Faktor schien für den Frauenarzt ein zu vernachlässigender, ja inakzeptabler Wert zu sein, setzte er «dem Wunsch» doch das einschränkende «lediglich» voran, mit dem er dessen Legitimität minderte und in Frage stellte. Zu seiner biologistischen Anschauung, in der auch die soziale Indikation «eine Dekadenzerscheinung bedeutet» und die den persönlichen Willen als solchen nicht anerkannte, stand die individuelle Entscheidungsfreiheit der Frau und des Mannes, eine beginnende Schwangerschaft abbrechen zu lassen, in krassestem Widerspruch. In diesem Sinn konnte er auch weitere, mögliche individuelle Gründe für eine Unterbrechung nicht gelten lassen: «Wenn also einer Frau z.B. der Zeitpunkt der Schwangerschaft nicht gerade passt, weil sie irgend etwas anderes vorhat, so lässt sie sich einfach abortieren. Wenn eine andere Frau überhaupt keine Kinder haben will und ihr auch eines zuviel ist, so lässt sie sich abortieren; in diese Kategorie würden wahrscheinlich so ziemlich alle Ledigen gehören. Wenn schliesslich eine Frau findet, sie sei zu jung oder zu alt um ein Kind zu haben, oder wenn ihr die Schwangerschaft überhaupt aus irgendeinem Grunde zuviel ist, so lässt sie sich ebenfalls einfach abortieren.»⁶⁷

Prof. Labhardt blieb in seiner polemisch gefärbten Argumentation nicht dabei, Frauen die Legitimität individueller Gründe zum Abbruch einer Schwangerschaft abzusprechen. Er unterstellte Frauen auch, «sich einfach abortieren zu lassen» und drückte damit aus, die Betroffenen trafen künftig diesen Entscheid «einfach» im Sinne von «leichten Herzens», leichtfertig. Der Direktor unterschied zudem «alle Ledigen» von der Allgemeinheit der Frauen. Eine Bemerkung, die aufhorchen lässt, war er doch immer wieder mit unverheirateten

⁶⁵ Sandmann (1990), S. 32.

⁶⁶ Labhardt: Strafloße Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1079.

⁶⁷ Labhardt: Strafloße Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1079.

Frauen konfrontiert, die das Stigma lediger Mütter trugen, und wusste um deren seelische, gesellschaftliche und materielle Sorgen⁶⁸. Er antizipierte den potentiell positiven Einwand, «dass Frauen auch bei ungenügender Indikation sich an den Arzt halten können und nicht mehr gezwungen sein werden, sich an Hebammen und Kurpfuscherinnen zu wenden», entkräftete diesen jedoch in seinem nächsten Satz gleich selbst: «Allein dieser Einwand ist illusorisch; wer kein sauberes Gewissen hat, der wendet sich auch nicht an einen anständigen Menschen, von dem er nur eine Absage erwarten kann, und so würde das ungesetzliche Abtreiben neben dem gesetzlichen ruhig weiter stattfinden.»⁶⁹

Die Formulierung «bei ungenügender Indikation» mag Ausdruck für die Aversion Prof. Labhardts gegen die Freigabe der Abtreibung und die Negation individueller Entscheidungsmöglichkeit sein. Frauen, die soziale und individuelle Gründe für einen Abbruch der Schwangerschaft angaben, hatten in seiner Vorstellung «kein sauberes Gewissen» und wandten «sich auch nicht an einen anständigen Menschen», der in seinen Augen Arzt war. Die gleichzeitige Nennung der Hebammen mit den Kurpfuscherinnen lässt vermuten, dass dem Klinikdirektor Hebammen und ihr Berufsstand nicht viel galten⁷⁰.

Auch der Einwand Prof. Labhardts im Correspondenz-Blatt, dass das neue Gesetz sich nicht auf die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft aus sozialer Indikation beschränke, sondern «zum freien indikationslosen Abtreiben führe», legt den Gedanken nahe, der Direktor habe befürchtet, Abtreibung könne zum empfangnisverhütenden Eingriff werden, der sich jeglichen ärztlichen Einflusses und Mitspracherechts entziehe. Eine Vorstellung, die Prof. Labhardt auch fünf Jahre später in seinem Artikel in der Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift verwerfen sollte: «Wir wollen vom künstlichen Abort zu diesem Zweck nichts wissen, aber den

⁶⁸ Der Verlust sexueller Integrität durch illegitime Schwangerschaft bedeutete meist auch den Verlust der weltlichen Ehre, die wiederum oft mit dem Verlust des Arbeitsplatzes und den Erwerbsmöglichkeiten verbunden war. Siehe dazu Brigitte Schnegg: Armut und Geschlecht, in: Head/Schnegg: Armut in der Schweiz (1989), S. 9–19, hier S. 15.

⁶⁹ Labhardt: Strafflose Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1079f.

⁷⁰ Über die fachlichen Kompetenzen der Hebammen äusserte sich Labhardt auch Jahre später pejorativ unter dem Titel «Zur Hebammenfrage» in der Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift, Jg. 63, Nr. 26, 1. Juli 1933. Zu diesem Thema siehe auch den Vortragszyklus in den «Stunden für Fraueninteressen», organisiert vom Radio Studio Basel: Alfred Labhardt: Worte der Aufklärung für Frauen und Mütter. Fünf Radiovorträge, Basel 1940, S. 27.

tiefer liegenden Gründen des Welti'schen und ähnlicher Gesetzesentwürfe dürfen wir uns nicht verschliessen, ohne gegen den Strom zu schwimmen.»⁷¹

Hier drückt sich eine gewisse Akzeptanz sozialer Aspekte und Realitäten aus, aber auch die Einsicht, dass antikonzeptive Mittel und staatliche Regelungen im Bereich der Geburtenpolitik zunehmend an Bedeutung gewinnen würden und es nutzlos wäre, diese Tatsache zu negieren⁷². Eine Einsicht, die sich nur langsam durchsetzen konnte, waren doch die Geburtenziffern noch in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg rückläufig und selbst Werbung für Verhütungsmittel in Tageszeitungen und deren öffentlicher Verkauf in Basel-Stadt nicht zulässig.

Der Ausdruck «bei ungenügender Indikation» in der vorgängigen Formulierung Prof. Labhardts gibt aber auch Aufschluss darüber, dass es in des Direktors Ermessen doch eine Indikation gegeben haben musste, die er als «genügend» einschätzte. Es war Art. 107 im Entwurf zum Schweizerischen Strafbuch von 1918, der die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft behandelte, auf den sich Prof. Labhardts Formulierung inhaltlich bezog. Dieser Artikel regelte den Abbruch der Schwangerschaft bei Vorliegen einer medizinischen Indikation: «Wird die Abtreibung mit dem Willen einer Schwangeren von einem patentierten Arzt vorgenommen, so bleibt sie straflos, wenn sie erfolgt, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit von der Schwangeren abzuwenden.»⁷³

Auf dieser rechtlichen Grundlage hatten Prof. Labhardt und die verantwortlichen Ärzte am Frauenspital bei vorliegenden ärztlichen Konsilien mit dem Einverständnis der betroffenen Frau oder der Eheleute schon bis anhin Schwangerschaften unterbrochen⁷⁴. Da dieser Gesetzesartikel den medizinischen Abort regelte, sah der Gynäkologe in der «Lex Welty» keine Notwendigkeit: «Ist die Unterbrechung der Schwangerschaft aus irgend einem Grunde indiziert, so sind wir ja mit der Laparotomie in der Lage, sie in jedem

⁷¹ Labhardt: Stellungnahme zur Konzeptionsverhütung (wie Anm. 48), S. 78.

⁷² Zum Einfluss des Staates in der Geburtenpolitik in Deutschland siehe Bergmann (1992), S. 168–197.

⁷³ Zusätzlich orientierten sich die Ärztinnen und Ärzte auch an Art. 31, der sich mit der Berufspflicht befasste. Schweizerische Juristenzeitung, Jg. 22, Heft 9, 1. November 1925, S. 129–137, hier S. 129.

⁷⁴ Als Beispiel einer medizinisch indizierten Interruptio siehe StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III (Journal-Nr. 401–600) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 558.

beliebigen Zeitpunkt sicher und sauber zu unterbrechen; wer nach medizinischen Indikationen handelt, der braucht keine Grenzen.»⁷⁵ In dieser Formulierung drückt sich der Anspruch des Arztes aus, sich ausschliesslich an medizinischen und somit «eigenen» Kriterien zu orientieren und sich nicht gesetzlichen Auflagen und deren Konsequenzen unterzuordnen. Beim erwähnten Eingriff, der Laparotomie, wurde der Frau durch einen Bauchschnitt die Gebärmutter eröffnet und der Fötus entnommen. Der Gynäkologe schätzte diese Technik der Baucheröffnung als «sicher» sowie «sauber» ein und führte dazu aus: «Ich gestehe Ihnen offen, dass eine schwere Laparotomie mir sympathischer ist, als das Arbeiten im Dunkeln eines schwangeren Uterus mit lebendem und festhaftendem Ei.»⁷⁶ Eine operative Bauchöffnung erschien ihm weniger bedenklich als «das Arbeiten im Dunkeln», dort, wo sein ärztlicher Blick nicht freie Sicht hatte und wo es ihm visuell nicht möglich war, einzuschätzen, zu diagnostizieren und zuzuordnen.

Meist sterilisierte Prof. Labhardt die Frauen bei diesem Eingriff gleichzeitig, indem er ihnen, mittels einer eigens von ihm entwickelten Operationstechnik, der Tubenligatur nach Labhardt, die Eileiter unterband⁷⁷. Bei diesem Eingriff handelte es sich um die nach Sellheim benannte Abortausräumung oder «Operation nach Sellheim»⁷⁸. Im Kanton Basel-Stadt gab es zu dieser Zeit für Sterilisationen noch keine verbindlichen gesetzlichen Grundlagen. Im Jahr 1919 wurden im Basler Frauenspital vier Frauen «nach Sellheim» operiert. 1924 sollten sich bereits dreizehn Patientinnen diesem Eingriff unterziehen⁷⁹.

Den Leserinnen und Lesern der Schweizerischen Medizinischen Wochenschrift legte Prof. Labhardt die Praxis des Frauenspitals im Fall einer medizinischen Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung dar: «Wir wenden an der Basler Klinik stets das Sellheim'sche einseitige Verfahren meist in Lokalanästhesie an. [...] Nicht nur die

⁷⁵ Labhardt: Strafloße Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1083.

⁷⁶ Labhardt: Strafloße Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1080.

⁷⁷ Schon zu Beginn seiner Amtszeit, im Jahr 1916, findet sich in der Operationsstatistik die «Abortausräumung nach Sellheim». Frauenspital Basel, Bericht über das Jahr 1916, S. 50.

⁷⁸ Zum deutschen Gynäkologen Hugo Sellheim siehe Kathrin Schmersahl: Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts, Opladen 1998, S. 90.

⁷⁹ Frauenspital Basel, Bericht über das Jahr 1924, S. 45. Zu einem Operationsbericht «nach Sellheim» siehe StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III (Journal-Nr. 401–600) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 558.

Therapie, sondern auch die Prophylaxe ist unsere Pflicht. Somit ergibt sich das Prinzip: Kein künstlicher Abort ohne gleichzeitige Sterilisation. Abgesehen von der Logik, die in diesem Grundsatz liegt, hat er noch den weiteren Vorteil, Arzt und Patient vor allzuweitherzigen Indikationen zum künstlichen Abort zu bewahren. Wenn die Ausführung einer Schwangerschaftsunterbrechung von dem gleichzeitigen Sterilisieren abhängig gemacht wird, dann werden Patientin und Arzt sich die Sache zweimal überlegen, und das ist sehr wünschenswert.»⁸⁰

In der Argumentation des Direktors war die Verknüpfung von künstlichem Abort und gleichzeitiger Sterilisation Garantie für eine rigorose Auslegung der medizinischen Indikation an sich, eine Auslegung, die in ihrer Art seinem Bild von der grösstmöglichen Einschränkung, ja Negation individueller Gründe und Einflussmöglichkeiten entsprach. Als medizinische Indikationen galten vor allem Lungen- und Knochentuberkulose sowie Tuberkulose der Unterleibsorgane. Der Verlauf dieser Krankheiten war jedoch längst nicht in allen Fällen sicher voraussehbar⁸¹.

Weiter äusserte der Direktor: «Ich bin nun der Ansicht, dass, wenn ein Leiden derart ist, dass es von einem Arzte die Unterbrechung der Schwangerschaft erheischt, es konsequenter Weise vom Arzte die Vorsorge dafür erfordert, dass nie mehr eine weitere Schwangerschaft eintrete; denn wir Ärzte sind nicht dazu da, um bei unseren Patientinnen eine Gravidität nach der anderen zu unterbrechen, ein Kindesleben nach dem anderen zu zerstören.»⁸² Er folgte in diesem Punkt der Mehrheit seiner Berufskollegen. Im Plenum der Schweizerischen Gynäkologischen Gesellschaft wurden die medizinischen Indikationen zum künstlichen Abort gutgeheissen, welche der Gynäkologe Prof. Muret aus Lausanne in seinem Referat formuliert hatte⁸³. Für Prof. Labhardt waren diese identisch mit den Indikationen zur Sterilisation. Die Durchführung einer Sterilisation

⁸⁰ Labhardt: Stellungnahme zur Konzeptionsverhütung (wie Anm. 48), S. 78. Zur schriftlichen Regelung der Sterilisationspraxis in St. Gallen siehe Margrith Breu: Geburtshilfe und Gynäkologie in St. Gallen 1835–1941. Von der Hebammenunterrichtsanstalt zur kantonalen Frauenklinik, Rorschach 1985, S. 21.

⁸¹ Labhardt: Stellungnahme zur Konzeptionsverhütung (wie Anm. 48), S. 78. Als Beispiel einer medizinischen Indikation siehe StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III (Journal-Nr. 401–600) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 558.

⁸² Labhardt: Stellungnahme zur Konzeptionsverhütung (wie Anm. 48), S. 78.

⁸³ Labhardt: Stellungnahme zur Konzeptionsverhütung (wie Anm. 48), S. 78.

stützte sich in Basel bis ins Jahr 1937 auf eine Usanzpraxis⁸⁴. Während der Direktor des Frauenspitals den freien Abort wie auch die Schwangerschaftsunterbrechung bei sozialer Indikation 1919 kategorisch ablehnte, hiess er 1924 die medizinische Indikation auch nur mit gleichzeitiger Sterilisation gut⁸⁵.

Im biologistischen Weltbild Prof. Labhardts stellte die Natur eine alles bestimmende Grösse dar, deren Gesetze und Mechanismen in seinem Ermessen nicht durch sich verändernde soziale Bedingungen und persönliche Lebensumstände tangiert werden konnten. Weder individuelle noch soziale Gründe durften seiner Ansicht nach auslösende Beweggründe sein, eine Schwangerschaft abzuberechnen und in den Kreislauf der Natur einzugreifen. In der Argumentation gegen die Freigabe der Abtreibung nannte der Direktor auch Gefahren und Konsequenzen, die seiner Ansicht nach bei diesem Eingriff drohten. Nach ihm sollte es allein ärztlichem Erwägen vorbehalten bleiben, über die Durchführung der künstlichen Unterbrechung auf Grund eines medizinischen Konsiliums zu entscheiden. Diese medizinische Indikation war für ihn als einzige vorstellbar und akzeptabel. Aber auch sie wollte er äusserst streng gehandhabt wissen. Er selbst praktizierte den Schwangerschaftsabbruch im Spital fast ausnahmslos zusammen mit einer Sterilisation an der betroffenen Frau. Die Verbindung, «kein künstlicher Abort ohne gleichzeitige Sterili-

⁸⁴ Die Sterilisation sollte erst 1935 auf Initiative von Staatsanwalt Dubi in Basel Gegenstand der Diskussion und formal geregelt werden. Der Staatsanwalt hatte die Medizinische Gesellschaft aufgefordert, zur Sterilisationspraxis Stellung zu nehmen. In einem Schreiben an den Vorsteher des Sanitätsdepartementes berichtete der Präsident der Medizinischen Gesellschaft Basel, Dr. E. Zweifel, am 1. Dezember 1937 über die Kommissionsarbeit der Medizinischen Gesellschaft. In eigener Sache hatte diese Kommission, in der laut Schreiben des Präsidenten «sowohl Universitätslehrer als auch praktische Ärzte vertreten waren, [...] die Angelegenheit nach allen Richtungen geprüft und besprochen» und zwei Papiere ausgearbeitet: «Richtlinien für die Stellungnahme der Medizinischen Gesellschaft in der Frage der operativen Sterilisation» und «Erläuterungen betreffend die Unfruchtbarmachung der Frau». Künftig sollten diese beiden Formulare, welche die Ehepartner oder deren gesetzliche Vertreter unterschreiben mussten, die Grundlage bilden für einen operativen Eingriff zur Sterilisation. StABS, SD Reg 1.3. 0. 38. Gesundheitswesen, Sterilisationsfragen, Abtreibungen, Schwangerschaftsunterbrechungen, 1935–1944 (Dossier teilweise gesperrt).

⁸⁵ Für das Jahr 1924 stiess ich in den verbliebenen Krankengeschichten auf den Fall einer Frau, welche auf eigenen Wunsch auf Grund einer sozialen Indikation unterbunden wurde. (Armut, ungesichertes Einkommen, vierfache Mutterschaft.) Auch medizinische Erwägungen spielten eine Rolle, waren aber nicht vorrangig. StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III (Journal-Nr. 401–600) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 453.

sation», bot Prof. Labhardt Garantie für eine rigorose Auslegung und Praxis der medizinischen Indikation, welche in diesem Sinn auch eine Kontrolle von Frauen durch Männer war⁸⁶. Es war eine Praxis, die Frauen weder individuelle Wahl noch Selbstbestimmung liess, sondern sie vielmehr medizinischen Konsilien und ärztlichem Gutdünken unterstellte, von denen sie abhängig waren und kontrolliert wurden. Prof. Labhardts Anspruch zu beurteilen, welche Indikation «genügend» oder «ungenügend» war, liess ihn über menschliches Leben sowie das Privatleben von Frauen und Männern bestimmen und auch beschliessen⁸⁷. Während er den freien Abort und die soziale Indikation zur Schwangerschaftsunterbrechung ablehnte, befürwortete er für sich und die Ärzteschaft die Praxis der zeitlich unbeschränkten medizinischen Indikation, verbunden mit gleichzeitiger Sterilisation der Frau. Dieser Anspruch auf ausschliesslich ärztliche Zuständigkeit für die Beurteilungskriterien zum Unterbruch von Schwangerschaften ist auch Ausdruck des grossen Interesses staatlicher Medizin an der Geburtenkontrolle und somit an der Sexualität von Frauen und Männern überhaupt⁸⁸. Mit einem lateinischen Zitat, das die Gefährdung dieser staatlichen Interessen, im Fall einer Annahme der «Lex Welti», zum Ausdruck bringen sollte und eine unmissverständliche Aufforderung an alle Basler Parlamentarier war, beendete Prof. Labhardt seinen Artikel im *Correspondenz-Blatt*: «Videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica!»⁸⁹

⁸⁶ In diesem Sinn zitiert Nicole-Claude Mathieu Françoise Hérítier aus «Cahiers du Grif, no. 29, 1984–1985: «Ce n'est pas le sexe, mais la fécondité qui fait la différence réelle entre le masculin et le féminin; et la domination masculine (...) est fondamentalement le contrôle, l'appropriation de la fécondité de la femme au moment où celle-ci est féconde.» Nicole-Claude Mathieu: «Origines» ou mécanismes de l'oppression des femmes, in: Femmes, le mauvais genre? Colloque à l'université de Lausanne 1990, Lausanne 1994, S. 17f. (Histoire et société contemporaines, no. 16).

⁸⁷ Barbara Duden im Vorwort zu Bergmann (1992), S. 9: «Es ist der Beginn jener zuvor nie dagewesenen Zuständigkeit der Medizin für «Leben», wodurch der Arzt vom «Heiler» von Personen zum Manager eines biologischen Prozesses transformiert wurde.» Gérard Vincent definiert die Rolle des Arztes folgendermassen: «Dans les années 1920 existaient encore les trois gestionnaires de la vie privée: le directeur de conscience pour le spirituel, le notaire pour le matériel – voire pour le mariage – le médecin pour le corporel; trois hommes initiés aux secrets des personnes et des familles», in: Philippe Ariès, Georges Duby: Histoire de la vie privée, tome 5: De la première Guerre mondiale à nos jours, Paris 1987, S. 158.

⁸⁸ Zu Macht und Kontrolle über Sexualität siehe auch Michel Foucault: Histoire de la sexualité, vol. 1: La volonté de savoir, Paris 1976, S. 177–198.

⁸⁹ Labhardt: Strafloße Abtreibung in Basel-Stadt? (wie Anm. 10), S. 1084.

Die Haltung des Direktors sowie die seiner untergebenen Ärzte in der Frage der Abtreibung sollte für die Behandlung von Frau Bach im Frauenspital nicht unbedeutsam sein, wie wir in der nächsten Analyse sehen werden.

3. Der Umgang im Frauenspital mit einer alltäglichen Fehlgeburt

3.1. Zur Bedeutung von Anamnese und Diagnose

Auf dem Spitalschein, welchen der Hausarzt von Frau Bach, Dr. Oswald, in der Nacht vom 30. auf den 31. Juli ausgestellt hatte, ist die Diagnose «Abort mens. II» vermerkt. Mit dieser Diagnose versehen, wird Frau Bach am Morgen des 31. Juli ein erstes Mal von Oberassistentenarzt Dr. Schultheiss, dem stellvertretenden Leiter des Frauenspitals, anamnestisch befragt. Sie stellt sich vor als 36jährige ledige Schneiderin, in Basel wohnhaft. Sie gibt an, noch nie geboren und auch keine Fehlgeburten erlitten zu haben. Unter dem Abschnitt «Jetzige Beschwerden» macht Dr. Schultheiss folgenden Eintrag in die Krankengeschichte: «Conception angeblich Mitte Mai. Letzte Periode 10. Mai. Seit 3 Wochen gelblicher Ausfluss. 28. VII. Beginn einer leichten Blutung. 29. VII. Stärkere Blutung. 30. VII. Tagsüber keine Blutung mehr. Abends starke Schmerzen und Abgang von Frucht und Placentarteilen. Frucht angeblich 6 cm lang. Starke Blutung. Dr. Oswald zugezogen, der Pat. in den Spital wies, wohin sie in der gleichen Nacht auch kam.»⁹⁰

Dieser Text lehnt sich formal den vorgedruckten Angaben in der Krankengeschichte an. Bis auf den letzten Satz kommt er ohne Verben und ohne Handelnde aus. Durch den Subjektverlust vermittelt er ärztliche Objektivität und Wissenschaftlichkeit. In diesem, der Krankengeschichte entliehenen, schematisierten Stil beschränkt sich Dr. Schultheiss darauf, mit chronologischen Hinweisen die körperlichen Vorgänge um die Fehlgeburt von Frau Bach zu dokumentieren.

Die in der Biographie und den anamnestischen Angaben vermittelten Fakten scheint der Gynäkologe jedoch skeptisch aufzunehmen. Indem er diese Fakten interpretiert und zwischen ihnen einen Zusammenhang herstellt, entwickelt Dr. Schultheiss einen Verdacht. Diesen Verdacht drückt er aus, indem er Frau Bachs Äusserungen

⁹⁰ StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III (Journal-Nr. 401–600) Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung. KG, J.-Nr. 567, Frau Bach, S. 2.

zum Datum der Empfängnis sowie zur Grösse der abgegangenen Frucht in seiner Niederschrift zweimal mit dem die Glaubwürdigkeit der Patientin relativierenden «angeblich» versieht. Auch ihre persönliche Situation lässt den Arzt annehmen, dass ihre Fehlgeburt keine spontane gewesen sein könnte, sondern eine provozierte. Auf Grund ihres Alters, Zivilstands und Berufs⁹¹ gehörte Frau Bach zu den Frauen, die zahlenmässig stark unter denjenigen Patientinnen vertreten waren, welche wegen eines inkompletten Aborts ins Frauenspital zur Behandlung kamen. Die Frauen, die wegen eines inkompletten Aborts eintraten, galten den Ärzten grundsätzlich als verdächtig, diesen selbst eingeleitet zu haben⁹².

Auch die Tatsache, dass Frau Bach am Morgen des 31. Juli noch Temperatur hatte (jedoch nicht mehr «in hohem Fieber»⁹³ lag wie in der vorangegangenen Nacht), mag für den Arzt Indiz auf einen äusseren Eingriff gewesen sein. Aus allen in der Krankengeschichte zur Biographie und zur Anamnese erhobenen Fakten, die er miteinander in Zusammenhang bringt und interpretiert, entwickelt Dr. Schultheiss den Verdacht, dass die Fehlgeburt von Frau Bach ein krimineller, febriler Abort gewesen sein könnte. Mit der Annahme eines Verdachts, gleich einem ermittelnden Detektiv, nimmt Dr. Schultheiss an Frau Bach die nächste gynäkologische Untersuchung vor. Der Befund dieser Untersuchung ist in einem maschinengeschriebenen Text festgehalten:

«31. VII. 24 Gyn. Explorat. (Dr. Schultheiss):

Spiegelbild: die Portio circular stark blutig suffundiert. Die Circumferenz des äusseren M. m. [Muttermund, kh] unregelmässig, das Gewebe daselbst stark zerfetzt. An der hinteren Collumwandung [Wandung des Gebärmutterhalses, kh] findet sich ein 3 cm langer, in der Medianlinie nach

⁹¹ Zu den Berufsbedingungen von Schneiderinnen siehe Sarasin (1990), S. 118.

⁹² Meine Durchsicht der Krankengeschichten aus dem Jahr 1924 hat ergeben, dass die meisten der Frauen, welche mit einem inkompletten Abort ins Frauenspital eintraten, entweder ledige, noch kinderlose Frauen waren oder verheiratete Frauen in fortgeschrittenerem Alter, welche schon Kinder zu versorgen hatten. Auf Grund der Berufsbezeichnungen gehörten sie mehrheitlich der Unterschicht an (StABS, Sanitätsakten X 32, 40, 1924 III [Journal-Nr. 401–600] Krankengeschichten der Gynäkologischen Abteilung). Annamarie Ryter hat schon in ihrer empirischen Untersuchung festgestellt, dass in der von ihr untersuchten Zeitspanne fast ausnahmslos alle wegen Abtreibung vor Gericht angeklagten Frauen der Unterschicht angehörten, Ryter (1983), S. 4.

⁹³ Dr. Oswald konstatierte dies anlässlich seiner Konsultation vom 30. Juli und machte in der richterlichen Voruntersuchung die entsprechende Aussage, siehe StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 29.

oben verlaufender Riss, der die ganze Collumwandung durchsetzt. Die Ränder dieses Risses unregelmässig, mit zahlreichen Gewebsetzen, die frei aus der Rissöffnung heraushängen. Das Gewebe in diesem ganzen Bereich zertrümmert, kleine Stücke lassen sich mit der Pinzette leicht wegziehen. Der besagte Riss reicht bis nahe an das hintere Scheidengewölbe heran. Nach Reconstruction des äusseren M. m. findet sich unmittelbar hinter der hinteren Circumferenz desselben ein für den kleinen Finger passierbares, rundes Loch in der Cervixwand, durch welches man in den erweiterten Cervikalkanal hinein gelangt. An der Scheide keine Verletzungen nachweisbar.»⁹⁴

Der Name dieser Untersuchung, «Exploration», sagt etwas aus über ihr Ziel: Das Innere des weiblichen Unterleibs soll erforscht und erkundet, Verborgenes dem Auge sichtbar, Inneres nach aussen gebracht werden. Mit dem Speculum als Mittel zu diesem Zweck kann Dr. Schultheiss in Frau Bachs Körper Einsicht nehmen. Dort bietet sich seinem ärztlichen Blick eine Verletzung dar. In seinen Worten schildert er das Innere ihres Unterleibs als einen Ort der Verwüstung. Die Beschreibung dieser Läsion ähnelt der Schilderung einer kriegsversehrten Landschaft. Die Wahl der Adjektive macht den gewaltsamen äusseren Einfluss auf diese Landschaft deutlich, ja hebt ihn hervor: Sie ist «blutig suffundiert», «unregelmässig», «stark zerfetzt», «zertrümmert». In denjenigen Sätzen, in welchen Dr. Schultheiss die eigentliche Beschaffenheit dieser weitflächigen, multiplen Wunde an den einzelnen Partien und ihrem Gewebe beschreibt, fehlt jeweils das konjugierte Hilfsverb «sein». Durch den Gebrauch der Verbellipse übernimmt der Arzt die schematisierte Struktur der Krankengeschichte in seine Sprache. Er drückt sich in der ärztlichen Terminologie aus, die wissenschaftliche Objektivität erzeugt und die Distanz des Beobachters zum Ausdruck bringt. Es gibt jedoch noch eine andere, zweite Sprachebene in diesem Text, die sich nicht durch eine Ökonomie in der Wortwahl auszeichnet. Auf dieser Ebene herrschen Metaphern vor. In denjenigen Sätzen, in welchen die Verben nicht fehlen, wird Dr. Schultheiss aktiv: Entweder ist er manuell tätig oder lässt, gleich einem alpinen Höhlenforscher, seinen ärztlichen Blick schweifen, als bewege er sich selbst in dieser Landschaft von Kavernen und darin liegenden Anhöhen. Als «Speläologe» wird er während der Exploration auch fündig. Sein Blick fällt auf die Topographie einer Landschaft, welche er ausmisst und mittels Worten sichtbar macht: «Collumwandung», «Riss», «Ränder dieses Risses», «Rissöffnung», «Scheidengewölbe», «Loch in

⁹⁴ StABS, Sanitätsakten (wie Anm. 90), S. 3.

der Cervixwand» und «Cervikalkanal» liegen vor uns. Die «Exploration» wird zu einer Exkursion durch Frau Bachs Unterleib, die in ihre perforierte Gebärmutter führt, wo sie endet. Der anfängliche Verdacht von Dr. Schultheiss, dass die Fehlgeburt der Patientin kriminell sei, verdichtet sich. Der Verdacht wird für ihn nach der «Exploration» und deren Beschreibung zur Gewissheit. Als Arzt ist er ihm in der verletzten Gebärmutter auf den Grund gegangen und hat ihn dort bestätigt und begründet gefunden: «Décrire, c'est suivre l'ordonnance des manifestations, mais c'est suivre aussi la séquence intelligible de leur genèse ...»⁹⁵ Indem Dr. Schultheiss diesen beobachtbaren Phänomenen in seiner Beschreibung Schritt für Schritt folgte, war es ihm sinngemäss möglich, ihren Entstehungszusammenhang zu ergründen.

In der Gerichtsverhandlung sollte sich der Arzt zur Untersuchung äussern: «Für mich ist der Beweis für kriminellen Abort durch den Befund vom 31. Juli vollständig erbracht.»⁹⁶

In der Folge muss sich Frau Bach einer Curettage unterziehen. Sie wird von Dr. Schultheiss ausgekratzt⁹⁷. Er entnimmt ihrer Gebärmutter Gewebeteile, die er mikroskopisch analysieren lässt. Die Untersuchung der pathologisch-anatomischen Anstalt Basel, welche die Ergebnisse ihrer Analyse vom 5.8.24 dem Assistenten Dr. Schachenmann zukommen lässt, deckt sich mit Dr. Schultheiss' gynäkologischem Befund: «In dem eingesandten Material findet sich in Bestätigung ihrer klinischen Diagnose reichlich deziduales Gewebe⁹⁸ mit zahlreichen richtig ausgebildeten Chorionzotten⁹⁹. Diese zeigen ein lockeres kernreiches Stroma¹⁰⁰ und klare syncytale Zellschicht. An einzelnen Stellen findet sich von Leucocyten durchmischter ziemlich reichlicher Schleim. Diagnose: Placentarreste.»¹⁰¹

⁹⁵ Zum ärztlichen Blick in der Untersuchung und dem Ideal der ausführlichen Beschreibung siehe Michel Foucault: *Naissance de la clinique*, Paris 1963, S. 114–123, hier S. 115.

⁹⁶ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 15.

⁹⁷ Das sprachliche Register der Gynäkologie enthält viele Gewalt assoziierende Wörter, die wir heute noch selbstverständlich benutzen.

⁹⁸ Das Vorhandensein dieser Zellen im analysierten Gewebe spricht für Schwangerschaft. Siehe Roche Lexikon Medizin, 4. Aufl., München/Wien/Baltimore 1999.

⁹⁹ Chorionzotten machen einen Teil der Placenta aus. Sie bilden sich ab der dritten Schwangerschaftswoche. Siehe Roche Lexikon Medizin, 4. Aufl., München/Wien/Baltimore 1999.

¹⁰⁰ Stroma nennt man auch das interstitielle Bindegewebe eines Organs. Siehe Roche Lexikon Medizin, 4. Aufl., München/Wien/Baltimore 1999.

¹⁰¹ StABS, Sanitätsakten (wie Anm. 90), B IV.

Die mikroskopische Untersuchung des intrauterinen Gewebes von Frau Bach bestätigt die Diagnose des ärztlichen Blicks aus der Exploration. Dr. Schultheiss liest diese Analyse als Interpretation seines eigenen Befundes. Die Analyse untermauert seinen Verdacht, dass der Abort von Frau Bach inkomplett und febril ist. Während der richterlichen Voruntersuchung sollte der Arzt seine Vermutung äussern, wie die innere Verletzung entstanden sein könnte: «Meiner Meinung nach war die Verletzung so zu erklären, dass das Ansatzrohr einer Ballonspritze etwas in den äusseren Muttermund eingeführt wurde und dass dann durch eine durch starken Druck auf den Ballon bewirkte Einspritzung der Riss auf dynamischem Wege entstanden ist.»¹⁰²

3.2. «Fräulein Bach, was isch do gange?» – eine Befragung¹⁰³

Der ermittelnde Arzt beschränkt seine Nachforschungen über die Umstände der Fehlgeburt von Frau Bach jedoch nicht ausschliesslich auf die methodischen Mittel, welche ihm die Krankengeschichte und die offizielle Diagnostik bieten. Dr. Schultheiss beginnt, die Patientin eingehend zu den Umständen des Geschehens zu befragen. In der gerichtlichen Voruntersuchung sollte der Arzt seine weitere Intervention schildern: «Da mich diese Anamnese nicht befriedigen konnte, habe ich die Bach dann näher ausgefragt und sie machte mir Angaben, aus denen auf einen kriminellen Abort zu schliessen war. Ich beauftragte nun den Assistenzarzt Dr. Schachenmann, eine Zusatzanamnese zu machen. Die Bach machte ihm fast die gleichen Angaben, wie sie mir schon gemacht hatte und Dr. Schachenmann hat diese Zusatzanamnese mit der Schreibmaschine fixiert.»¹⁰⁴

In diesem Nachtrag, welcher am Austrittstag aufgesetzt wurde, hält der Assistenzarzt folgendes fest: «Als die Periode, die am 8. Juli einsetzen sollte, ausblieb, vermutete Pat. Gravidität. Sie ging deshalb etwa 8 Tage später zu ihrer Schulfreundin Frau Baumann, Hebamme, Eulerstrasse 66, und bat diese, zu konstatieren, ob sie wirklich schwanger sei, oder nicht. Frau B. nahm eine digitale Untersuchung vor und erklärte nach derselben, Pat. sei sehr wahrscheinlich gravid, ganz sicher könne sie es allerdings auch nicht

¹⁰² StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 34.

¹⁰³ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 13.

¹⁰⁴ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 34.

sagen. Pat. bat dann, zur Unterbrechung eine möglichst harmlose Methode zu wählen. Frau B. schlug heisse Spülungen vor und Pat. begab sich von der nächsten Woche ab beinahe jeden Abend zu der B., um sich eine Spülung machen zu lassen. [...] Frau B. erhielt von der Pat. für 2 Flaschen Thee, die zur Spülung verwendet wurden, 150 Fr. [...]»¹⁰⁵

In einem handschriftlichen Zusatz nimmt Dr. Schachenmann Frau Bachs Äusserung auf, dass es die Hebamme abgelehnt habe, ihr für diese 150 Franken eine Quittung auszustellen. Frau Bach unterschreibt diesen Nachtrag. Der stellvertretende Leiter des Frauenspitals geht nach der Lektüre dieses Textes noch einmal auf die Patientin zu: «Als ich die von Dr. Schachenmann aufgesetzte Zusatzanamnese gelesen hatte, verhörte ich die Bach noch einmal.»¹⁰⁶

Während der Verhandlung sollte er sich zu seinem Vorgehen äussern: «Wenn ich sichere Anhaltspunkte für kriminellen Abort habe, so dringe ich allerdings energisch auf die Schuldigen ein.»¹⁰⁷ Mit dieser Bemerkung titulierte er, gleich einem Richter, die Betroffenen als «Schuldige» in der Logik des Gerichtsdiskurses. Die Befragung von Frau Bach führt Dr. Schultheiss durch wie als Arzt die körperliche Untersuchung. Er dringt «energisch» auf die Patientin ein. Diese Formulierung impliziert auch die Vorstellung, dass er sie bedrängt. Eine Steigerung dieses Bildes liesse sich nur noch durch einen Wechsel der Präposition erzielen, indem «in» statt «auf» gebraucht würde. Der Arzt sollte vor Gericht die Umstände erwähnen, unter denen er die Frau befragte: «Ich schickte dann Dr. Schachenmann hinaus und verhörte die Bach allein. In solchen Fällen spreche ich prinzipiell allein mit den Patientinnen. Ich fragte die Bach: «Frl. Bach, was isch do gange?»»¹⁰⁸ Der forschende Arzt als Ermittler äussert sich auch hier wie in einem richterlichen Verfahren. Die Situation des Gesprächs unter vier Augen, ohne Zeuginnen oder Zeugen, ist dazu angetan, Gedanken und Erinnerungen an Abbitte und Verzeihung zu evozieren. Sie erinnert an das Eingeständnis beim verzeihenden Vater und die Beichte vor dem die Absolution erteilenden Priester. In diesem Sinn sollte Dr. Schachenmann in der

¹⁰⁵ StABS, Sanitätsakten (wie Anm. 90), B I, Nachtrag zur Anamnese.

¹⁰⁶ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 13–14.

¹⁰⁷ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 16.

¹⁰⁸ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 13.

Voruntersuchung bemerken: «Ich machte Herrn Schultheiss davon [von kompromittierenden Äusserungen, kh] Mitteilung und dieser nahm seinerseits die Bach ins Gebet.»¹⁰⁹ Diese Gesprächssituation ist jedoch zwiespältig: Allein mit Dr. Schultheiss ist Frau Bach der Willkür eines einzelnen Mannes ausgesetzt, dessen Aussage vor Gericht schliesslich gegen ihre stehen sollte¹¹⁰.

An dieser Stelle verschwindet Frau Bach aus unserem Blickfeld. Sie wird erst wieder nach der polizeilichen Anzeige auftreten. In der Prozesseinleitung sollte sie zum Nachtrag in der Anamnese Stellung nehmen: «Das Schriftstück habe ich am 9. August, am Tag meines Spitalaustritts allerdings unterschrieben. Ich will aber erklären, wie es dazu gekommen ist. Herr Dr. Schultheiss hat mich verschiedene Male wegen des Aborts ausgefragt und mir auch gedroht, wenn ich nicht genau sagen würde, was gegangen sei, so käme ich mit Frau Baumann ins Zuchthaus. Er zeigte dabei auf die Strafanstalt. Er bemerkte aber weiter, er wolle das nicht tun, wenn wir zugeben würden, die Schwangerschaft unterbrochen zu haben.»¹¹¹

3.3. Interessen und Strategien

Nach den kompromittierenden Äusserungen von Frau Bach im Frauenspital sollte sich die Aufmerksamkeit von Dr. Schultheiss nun der Hebamme zuwenden. In einem Chargé-Schreiben vom 1. August bestellt er sie auf den 2. August ins Frauenspital:

«Basel, den 1. VIII. 1924

An Frau Louise Baumann-Döbelin, Hebamme, Eulerstrasse 66

Sie werden hiermit ersucht, morgen Samstag d. 2. August Nachmittags 4 h bei mir im Frauenspital betreff. Frl. Bach vorzusprechen.

Hochachtungsvoll!!!! [nachträglich von Dr. Schultheiss mit Bleistift zwischen die Zeilen eingefügt, kh]

Dr. H. Schultheiss, Ober Ass. Arzt.»¹¹²

Während ihres Gesprächs mit Dr. Schultheiss im Frauenspital, am 2. August 1924, bestreitet die Hebamme alle gegen sie erhobenen

¹⁰⁹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Richterliche Voruntersuchung, p. 45.

¹¹⁰ Zur Beurteilung des Aborts durch Ärzte und vor Gericht in der frühen Neuzeit bis zur Aufklärung siehe Esther Fischer-Homberger: *Medizin vor Gericht. Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung*, Bern/Stuttgart/Wien 1983, S. 267–277.

¹¹¹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Richterliche Voruntersuchung, p. 39.

¹¹² StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 72.

Vorwürfe wegen Beteiligung an der Fehlgeburt von Frau Bach. Zwölf Tage später, am 14. August, schreibt Frau Baumann jedoch einen Brief an Dr. Schultheiss, den sie in seiner persönlichen Wohnung an der Mittleren Strasse abgibt. Der Brief hatte folgenden Wortlaut:

«Basel, den 14. August

Herrn Dr. H. Schultheiss. Chef-Arzt und Leiter des Frauenspitals Basel.
Mittlerestrasse 109.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich bin höchst beschämt, Ihnen sehr geehrter Herr Doktor durch diese Zeilen ein Bekenntnis abzulegen; aber ich kann nicht mehr anders, ich bin auf der Spitze der Verzweiflung angelangt. Die Verzweiflung hat mich soweit gebracht, dass ich Sie anlog, insofern ich Ihnen glaubhaft machen wollte, am Abortus von Frl. Bach unwissend zu sein. Ich habe unter starker Beeinflussung gehandelt, und ich bereue meine Tat unendlich. Herr Doktor ich bitte Sie, haben Sie Erbarmen, ich appelliere an Ihre Grosszügigkeit und Güte, und im Glauben an Ihr Ehrenwort u. Arztgeheimnis Drittpersonen gegenüber; ich bekenne Ihnen demütigst den wahren Sachverhalt der unglückseligen Geschichte: Fräulein Bach hatte mich aufgesucht erstmals angeblich Rathohlung wegen Weissfluss worauf ich ihr empfahl den Arzt zu konsultieren währenddem sie aber davon nichts wissen wollte, und in mich drang ihr für Beseitigung dieses Übels zu raten daraufhin empfahl ich ihr Käslikrautspühlungen. Ich selbst machte ihr diese, weil sie mich darum bat & sie könne dies zu Hause nicht. Dann kam die Epoche, wo sie mir bekannte schwanger zu sein. Als Schulkollegin bat sie mich kniefällig, und beschwor mich, ihr doch zu helfen, ansonst ihr Leben wertlos sei. Aus Erbarmen und menschlichem Mitgefühl liess ich mich erweichen und beeinflussen ihr in diesem Sinne durch weitere Spülungen zu helfen. Wieviel Schwüre, heisse Versprechungen und selbst das Ehrenwort der Discretion bis zum Tode ihrerseits bedurfte es nur bis ich mich bethören lies! Und wieviele Vorstellungen meinerseits, ja Einwendungen habe ich Frl. Bach vor Augen geführt, die mich in Konflikt mit Gesetz, Gewissen u. Recht bringen, und den Ruin einer anständigen Familie herbeiführen könnten. Aber mein menschliches Mitgefühl und Erbarmen war stärker als mein Verstand.

Herr Doktor, ich erinnere mich nur noch des Einen:

Sie sprachen jenes Mal so lieb so edel und gütig zu mir, so richtig als Arzt und Menschenfreund, und ich vertraue felsenfest auf Ihre Zusicherung, dass Sie *nicht richten*¹¹³ nur schlichten wollen.

¹¹³ Im Original ist diese sowie die folgende hervorgehobene Textstelle ebenfalls unterstrichen.

Geehrter Herr Doktor, ich schäme mich Sie aufzusuchen und in Ihr gütiges Antlitz zu sehen; ich könnte auch gar keine Worte finden und vernünftig mit Ihnen reden und mein Bekenntnis ablegen und Sie ergebenst um Verzeihung bitten. Ich tue es deshalb auf diesem Wege und glauben Sie, Herr Doktor, ich tat dies nicht gewohnheitsgemäss es war das erste mal, und die Würfel sind so gefallen.

Herr Doktor ersparen Sie mir, ich bitte Sie um Gotteswillen die Demütigung, mich im Spital nochmals zu verhören, ich müsste mich unter die Erde verkriechen; aber wenn es sein muss, dass ich vor Sie treten soll, dann zitieren Sie mich wohin es Ihnen beliebt, ich bitte Sie so herzlich darum. Und noch eines Herr Doktor, *machen Sie eine Unglückliche nicht noch unglücklicher*; erbarmen Sie sich meines Kindes & meiner alten kranken Mutter, lieber würde ich freiwillig aus dem Leben gehen, als Schande über diese bringen, welche mir das Heiligste & Liebste sind auf Erden.

Und nun, sehr geehrter Herr Doktor, seien Sie meiner herzlichsten Dankbarkeit versichert für Ihre edle und noble Gesinnung die mir unvergesslich stets vor Augen bleiben wird, und genehmigen Sie den Ausdruck meiner Ehrerbietung und Hochschätzung

erg.

Frau K. Baumann-Döbelin

Eulerstrasse 66.»¹¹⁴

Wir hören hier eine Frau Baumann, die sich beschämt äussert und einräumt, Herrn Dr. Schultheiss angelogen zu haben, was ihr Wissen um die Fehlgeburt von Frau Bach angeht. Sie gibt sich reumütig und gesteht: «ich bereue meine Tat unendlich» sowie «ich tat dies nicht gewohnheitsgemäss es war das erste mal, und die Würfel sind so gefallen». Nur, um welche «Tat», es sich handelt, erfahren wir nicht. Frau Baumann gebraucht das nichtssagende Pronomen «dies», das zwar auf «etwas» hinweist, die Handlung als solche jedoch nicht präzisiert. Durch die Metapher der gefallenen Würfel verleiht die Hebamme den Umständen etwas Schicksalshaftes, das sich ihrer Einfluss-Sphäre und ihrem Handeln entzieht und für das sie in diesem Sinn nicht verantwortlich gemacht werden kann. Handelt es sich bei der «Tat» um die erwähnten Spülungen oder um eine Abtreibungshandlung als solche? Durch ihre Wortwahl, die eine euphemistische ist, also nichts über die Art der «Tat» aussagt, versucht Frau Baumann, die Sicht auf die vergangenen Geschehnisse zu beeinflussen. Ihre Wortwahl zeugt vom Versuch, die konkrete Sicht

¹¹⁴ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49.

der sozialen Welt zu verändern und sich als beschuldigte Hebamme zu entlasten¹¹⁵.

Zu ihrer Entschuldigung führt sie an, sie «habe unter starker Beeinflussung gehandelt» und sich «bethören» lassen. Wie beim Gebrauch der schicksalshaften Würfel-Metapher, stellt sie sich mit diesen Äusserungen als fremd und von aussen bestimmt, gleich einem bezirzten Subjekt, dar. In ihrer Schilderung ist die Hebamme nicht autonom Handelnde und Urheberin der «Tat», sie gibt sich als manipulierte, einem geheimnisvollen Zauber anheimgefallene Frau, und somit als eine, die für ihre «Tat» nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

Frau Baumann führt ihre Berufskompetenz als Hebamme an, als die sie von Frau Bach wegen des «weissen Flusses» befragt worden sei. Auf Drängen ihrer Freundin habe sie dann eingewilligt, «ihr in diesem Sinne durch weitere Spülungen zu helfen»¹¹⁶. Hier betont Frau Baumann die edlen Motive ihres Vorgehens und ihr Mitgefühl der Freundin gegenüber, indem sie äussert: «Aber mein menschliches Mitgefühl und Erbarmen war stärker als mein Verstand». Durch die Betonung der Dichotomie «menschliches Mitgefühl», «Erbarmen» versus «Verstand» evoziert sie in diesem Kontext auch die Dichotomie von Menschlichkeit auf der einen und Berechnung auf der anderen Seite. Sich selbst verortet sie auf der «guten» Seite, geleitet von Empathie und Mitgefühl. Um Verbindlichkeit zu ihrem Adressaten besorgt, beruft sie sich auf ein von Dr. Schultheiss im Frauenspital abgegebenes Versprechen, seinerseits «nicht richten nur schlichten [zu] wollen». Es ist ein Appell um Milde und Verzeihung und impliziert Frau Baumanns Wunsch an den Arzt, die Angelegenheit nicht an eine gerichtliche Instanz weiterzuziehen. Ihre Entscheidung, sich bei ihm schriftlich zu melden statt bei ihm persönlich vorzusprechen, begründet die Hebamme mit der Scham, wel-

¹¹⁵ Zu Euphemismen im Sprachgebrauch siehe Pierre Bourdieu: Die verborgenen Mechanismen der Macht. Schriften zu Politik und Kultur 1, hrsg. von Martina Steinrück, Hamburg 1992, S. 84. Zur symbolischen Ordnung und Benennungsmacht siehe ebenfalls Pierre Bourdieu: Sozialer Raum und «Klassen». *Leçon sur la leçon*. Zwei Vorlesungen, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1991, S. 23–30.

¹¹⁶ Auch Annamarie Ryter erwähnt in ihrer Arbeit, dass Frauen nicht von «abtreiben» sprechen, sondern Ausdrücke verwenden, wie «es wegmachen» oder «das Ding wegbringen», u.ä. Siehe Annamarie Ryter: Abtreibung in Basel. Hilfe oder lohnendes Geschäft?, in: Regina Wecker, Brigitte Schnegg: Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, Basel 1984, S. 434 (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Bd. 34, 1984, Nr. 3).

che sie bei einem weiteren Zusammentreffen im Spital empfunden hätte. Entsprechend formuliert sie die eindringliche Bitte: «Herr Doktor ersparen Sie mir, ich bitte Sie um Gotteswillen die Demütigung, mich im Spital nochmals zu verhören, ich müsste mich unter die Erde verkriechen.»

In ihrer Wahrnehmung wurde Frau Baumann von Dr. Schultheiss am 9. August im Frauenspital «verhört» und, in diesem Sinn, gerichtlich zitiert. Die Hebamme stellt die Gesprächssituation im Frauenspital als «Demütigung» dar. Gleichwohl bittet sie Dr. Schultheiss darum, sie zu zitieren und vor ihn treten zu lassen, wohin er wünsche. Indem sie dieses Anliegen äussert, formuliert sie an den Oberassistentenarzt unausgesprochen den Wunsch, ihr die reale Gerichtssituation zu ersparen. Schliesslich versieht Frau Baumann Dr. Schultheiss in ihrem Schreiben mit guten Eigenschaften und erinnert ihn gleichzeitig an seine ärztliche Schweigepflicht sowie seine Berufsethik. Dies ist ein weiterer Versuch ihrerseits, zwischen sich und dem Arzt Verbindlichkeit zu schaffen, ohne jedoch die dreifach hierarchische Ordnung zwischen Mann und Frau, Arzt und Hebamme sowie «Richter» und «Verdächtigter» in irgendeiner Weise in Frage zu stellen. Frau Baumann akzeptiert diese Hierarchie in ihrem Schreiben uneingeschränkt, ja inszeniert und verstärkt sie sogar noch zusätzlich. Dies drückt sich in ihren Formulierungen aus, die stellenweise fast devot wirken: «Sie sprachen jenes Mal so lieb so edel und gütig zu mir, so richtig als Arzt und Menschenfreund [...]» Möglich, dass der Hebamme in dieser kompromittierenden Situation eine Erfahrung aus ihrer Kindheit zu Nutze kam. Als ehemalige Bewohnerin des Waisenhauses müssen ihr Disziplin, strenge Abläufe und hierarchische Ordnung bekannt und vertraut gewesen sein, und sie hatte gelernt, sich in ihnen zu bewegen¹¹⁷.

Um ihrem Anliegen an Dr. Schultheiss, «*machen Sie eine Unglückliche nicht noch unglücklicher*», Nachdruck zu verleihen, äussert die Hebamme in einer dramatischen Spitze den Gedanken an Suizid. In dieser Formulierung evoziert sie verstärkend das Bild ihrer Tochter, welche sie zusammen mit der alten, kranken Mutter erwähnt. Eindringlich stellt Frau Baumann den Vergleich her: «[...] lieber würde ich freiwillig aus dem Leben gehen, als Schande über diese bringen, welche mir das Heiligste & Liebste sind auf Erden.» Appellierend wendet sie sich am Ende ihres Schreibens an den Oberassistentenarzt

¹¹⁷ Vgl. dazu Walter Asal: Bürgerliches Waisenhaus Basel in der Kartause 1669–1969, 149. Neujahrsblatt, hrsg. von der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützte, Basel 1969, S. 41f.

und dankt ihm für seine «edle und noble Gesinnung», gleich einer letzten inständigen Bitte.

Mit diesem untertänig formulierten Brief, in dem Frau Baumann in um Verständnis heischenden Worten auf eine konziliante Lösung hinarbeitet, versucht sie, den weiteren Verlauf des Geschehens bezüglich seiner Ausweitung zu beeinflussen. Die Hebamme scheint der Ansicht, den Arzt mit einem «Teilgeständnis» und gewissen Zusagen beschwichtigen und ihn auf diese Weise von einer Strafanzeige abhalten zu können. In diesem Sinn akzeptiert sie einerseits ein dreifach hierarchisch strukturiertes Verhältnis, versucht jedoch gleichzeitig, den «Spielraum», den es ihr bietet, zu ihrem Vorteil zu nutzen und entsprechend Einfluss zu nehmen. Auch die Tatsache, dass sie den Brief persönlich an der privaten Wohnadresse des Arztes abgibt, mag darauf hinweisen, dass sie die Dringlichkeit ihres Anliegen untermauern wollte. Das Schreiben von Frau Baumann ist ein strategisch sinnvoller und den Umständen angepasster Versuch, im Rahmen ihrer alltäglichen Möglichkeit und sozialen Situation entsprechend und zweckorientiert zu handeln. Im Kontext des Frauenspitals, in dem die Fehlgeburt von Frau Bach noch keinen «Fall» darstellt, ist ihr Schreiben eine adäquate situative Strategie. Diese Strategie scheint geeignet, die persönliche Situation der Hebamme zu konsolidieren, weil sie die unmittelbare soziale Umgebung und deren überschaubare Zukunft mitberücksichtigt¹¹⁸.

In der polizeilichen Voruntersuchung auf ihr Schreiben angesprochen, erklärt Frau Baumann, dass eine gemeinsame Bekannte den Brief auf Drängen ihrer Freundin Frau Bach verfasst und ihr selbst in die Feder diktiert habe¹¹⁹. Glaubwürdig habe ihr Frau Bach versichert, dass die Ärzte einlenken würden, wenn sie ihre Beteiligung an der Fehlgeburt zugebe. In der Folge sollte dieses Schreiben, obwohl strategisch abgefasst und ohne explizites Geständnis einer ausgeführten konkreten Abtreibungshandlung, Frau Baumann vor Gericht jedoch schwer belasten. Auch die Frauenärzte erachteten den Inhalt des Briefes als Eingeständnis der Hebamme, an der Fehlgeburt von Frau Bach beteiligt gewesen zu sein.

¹¹⁸ Zu Strategien und Handeln im Alltag siehe Dorothee Wierling: Alltagsgeschichte und Geschichte der Geschlechterbeziehungen. Über historische und historiographische Verhältnisse, in: Alf Lüdtke (Hg.): Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen. Frankfurt/New York 1989, S. 169–190, hier S. 171.

¹¹⁹ Mangelhafte Schreibkenntnisse von Frau Baumann waren nicht der Grund für die Intervention der Freundin. Frau Baumanns Brief aus der Strafanstalt ist in regelmässiger Schrift geschrieben und ausgewogen formuliert. Bis zu ihrer Verheiratung war sie als Bürolistin tätig.

Exkurs: Die Interessen der Hebamme

Frau Baumann hatte grosses Interesse daran, dass es nicht zu einem «Fall Bach und Baumann» und zu einer Gerichtsverhandlung kommen sollte. Ihr Schreiben an Dr. Schultheiss belegt, dass sie der Einflussphäre des Frauenspitals grosse Bedeutung beimass. Da ihr Beruf die Geburtshilfe war und sie sich im Gesundheitswesen bewegte, waren indirekte und auch direkte Kontakte mit dem Frauenspital potentiell immer möglich. Frau Baumann kannte seine Strukturen und Zuständigkeiten, hatte sie doch ihre Ausbildung bei Prof. von Herff 1916 im Frauenspital absolviert¹²⁰. Als staatliche Hebamme unterstand sie jedoch nicht dem Direktor des Frauenspitals. Ihr Vorgesetzter war Dr. Hunziker, Leiter des Gesundheitsamtes. Vor ihm hatte Frau Baumann zu Beginn ihrer Tätigkeit das Handgelübde ablegen müssen¹²¹. Frauenspital und Gesundheitsamt unterstanden in der Hierarchie des Basler Gesundheitswesens schon damals dem Sanitätsdepartement und seinem Direktor. Der ärztliche Leiter des Frauenspitals, Prof. Labhardt, war auch Mitglied der Sanitätskommission¹²², deren Aufgabe es unter anderen war, disziplinarische Vergehen innerhalb des Basler Gesundheitswesens zu sanktionieren. Als städtische Hebamme war Frau Baumann in ihrem Berufsalltag mit strengen staatlichen Auflagen und Normen konfrontiert, welche ihr Handeln regelten, ihre Aufgaben definierten und ihre Kompetenzen weitgehend bestimmten. Ihr war vorge-schrieben, vierteljährlich eine Geburtstabelle dem Gesundheitsamt zuzuschicken und ein Tagebuch über ihre berufliche Tätigkeit zu führen¹²³. Ihre Praxis wurde durch das Gesetz betreffend Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879 geregelt. Die kantonale Hebammenordnung aus dem Jahr 1869 war für ihre Berufsausübung verbindlich¹²⁴. Seit 1920 waren auch in Basel Be-

¹²⁰ Der Hebammenkurs im Jahr 1916 dauerte vom 7. Februar bis am 27. Juni. Prof. Labhardt übernahm sein Amt als Direktor erst Anfang Oktober, siehe Frauenspital Basel. Bericht über das Jahr 1916, S. 7.

¹²¹ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930. Entwurf des Physikus, Verordnung betreffend die Hebammen, S. 3, § 7.

¹²² StABS, Basler Staatskalender 1923 (Verzeichnis der Beamten und Behörden).

¹²³ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930. Zum Alltag und zu kulturgeschichtlichen Aspekten um die Geburt vom 17. bis 20. Jh. siehe Jürgen Schlumbohn [et al.] (Hg.): *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte*, München 1998. Zur Entwicklung des Hebammenwesens in St. Gallen siehe Marianne Degginger: *Zur Geschichte der Hebammen im alten St. Gallen*, 128. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen, St. Gallen 1988.

¹²⁴ Zum Entwurf einer neuen Hebammenordnung aus dem Jahr 1928 siehe StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930.

strebungen im Gange, die kantonalen Reglemente zu vereinheitlichen und mit den Ausführungen des Schweizerischen Hebammenlehrbuchs in Einklang zu bringen¹²⁵.

Frau Baumann wusste sehr wohl, dass sie mit einer polizeilichen Anzeige und einer eventuellen Verurteilung wegen Kindesabtreibung den befristeten oder unbefristeten Entzug ihres Hebammenpatentes riskierte, was gleichbedeutend gewesen wäre mit einer Sistierung ihrer beruflichen Tätigkeit und den entsprechenden sozialen und materiellen Konsequenzen¹²⁶. Nebst dem Verlust der Taxen für die geleiteten Geburten hätte ihr in diesem Fall auch der Verlust des jährlichen Wartgelds gedroht. Dieses wurde allen frei praktizierenden Hebammen im Stadtgebiet entrichtet, um sie materiell zusätzlich abzusichern und ihnen ein regelmässiges Einkommen zu gewährleisten¹²⁷. Ein Grossratsbeschluss vom 12. Oktober 1922 hatte diesen Betrag für die im Kantonsgebiet praktizierenden Geburtshelferinnen auf 500 Franken jährlich festgesetzt¹²⁸. Von diesem Verdienst allein konnte Frau Baumann in Basel ihren Lebensunterhalt jedoch nicht bestreiten. Die jährlichen Einnahmen aus den Geburtstaxen waren für sie nicht kalkulierbar, denn es war schwierig vorzusehen, wie viele Geburten sie würde leiten können. Wie die meisten der städtischen Geburtshelferinnen war Frau Baumann eine verheiratete Frau mit eigenem Kind, die mit ihrem Verdienst zum familiären Einkommen beitrug und so mithalf, den Haushalt materiell abzusichern¹²⁹.

¹²⁵ Gertrud Niggli: Die Hebammen, ihre Anstellungs- und Einkommensverhältnisse in den Kantonen. Ergebnisse einer im Jahr 1944 durchgeführten Erhebung, Bern: Schweizerischer Hebammenverein, 1946, S. 79.

¹²⁶ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930, Hebammenordnung von 1869.

¹²⁷ Zur Geschichte der basellandschaftlichen Hebammen siehe Jeanette Voirol: «Die Saat, die nicht auf den fruchtbarsten Boden fallen will», in: Quergängerin III: Baselbieterinnen auf dem Weg, hrsg. vom Verein Frauenstadtrundgang Basel, Basel 1994, S. 43–49. Zu den Arbeitsbedingungen einer Hebamme in den Walliser Berggemeinden siehe Adeline Favre: Ich, Adeline, Hebamme aus dem Val d'Anniviers, Sierre 1981.

¹²⁸ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930. Dieser Betrag wurde bis ins Jahr 1944 nicht erhöht. Siehe dazu Niggli (1946), S. 38.

¹²⁹ Im Jahr 1927 waren von den 27 Hebammen der Stadt Basel 22 verheiratet und fünf ledig, siehe StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930, Verzeichnis der im Kanton Basel-Stadt wohnenden und praktizierenden Hebammen. Zur sozialen Situation von Frau Baumann siehe StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 30–33, richterliche Voruntersuchung. Zu den sozialen Bedingungen der Hebammen allgemein siehe auch Niggli (1946), S. 65–74.

Während der acht Jahre ihrer Berufsausübung hatte sie sich jedoch zunehmend schwieriger werdenden Bedingungen in ihrem Arbeitsalltag anpassen müssen. Die Konkurrenz unter den praktizierenden Hebammen im Stadtgebiet war gross geworden. Immer mehr Frauen zogen es vor, im Spital zu gebären, statt die Dienste einer Hebamme für eine häusliche Geburt in Anspruch zu nehmen. Während um 1900 erst 1'063 von insgesamt 3'577 Basler Geburten Spitalgeburten waren (29,8%), waren es 1920 schon 1'728 von 2'119, das heisst 63,8%¹³⁰. Den immer weniger werdenden Frauen, welche sich für eine Hausgeburt entschieden, standen vergleichsweise viele städtische Hebammen gegenüber. Eine amtliche Liste aus dem Jahr 1927 führt 27 Frauen auf, die diesen Beruf ausübten¹³¹. Es ist anzunehmen, dass ihre Zahl für das Jahr 1924 ähnlich oder sogar gleich war¹³². Der Mangel an Geburten im Stadtgebiet hatte zur Folge, dass praktizierende Basler Hebammen auch Geburten auf basellandschaftlichem Kantonsgebiet leiteten, was ihnen eigentlich von Gesetzes wegen strikte untersagt war und auch immer wieder Anlass zu polizeilichen Anzeigen gab¹³³. Nicht zuletzt aus diesem Grund boten für die Hebammen illegale Eingriffe an Schwangeren auch finanzielle Anreize. Die Einnahmen aus einem unerlaubten Eingriff waren in einem bekannten Fall um ein Vierfaches höher als diejenigen aus der staatlich festgesetzten Taxe für eine Hausgeburt, für welche einer Hebamme «mindestens 25 Franken» zustanden¹³⁴.

Die Gewichtung der gefährdeten sozialen Situation Frau Baumanns sollte auch im Entscheid der Sanitätskommission über ihre weitere Berufsausübung als Hebamme zum Ausdruck kommen. Der Beschluss des Gremiums, Frau Baumann trotz Verurteilung und Gefängnis wegen Kindesabtreibung das Hebammenpatent zu belassen, ja sie nicht einmal mit einem zeitlichen Entzug zu bestrafen, begründete eine Mehrheit der Kommission mit der familiären Stellung der Frau¹³⁵. Die Mitglieder trugen der Tatsache Rechnung,

¹³⁰ Dorothee Hoch: Seelsorge am Frauenspital Basel 1868–1968, Basel 1968, S. 7.

¹³¹ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930.

¹³² Ein entsprechendes Verzeichnis der praktizierenden Hebammen für das Jahr 1924 liegt nicht in diesem Dossier.

¹³³ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930. Div. Polizeiliche Anzeigen.

¹³⁴ Zu Taxen der Hebammen siehe StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930. Undatierte Verordnung (zwischen 1920 und 1928) betreffend das Hebammenwesen, S. 11, § 29 Taxordnung. Zur finanziellen Einnahme aus einem provozierten Abort siehe StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930, Persönliches Dossier «Hebamme S., Abtreibung, 1927.»

¹³⁵ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930, Beschluss der Sanitätskommission vom 25. März 1925.

dass die Hebamme nach ihrem sechswöchigen Gefängnisaufenthalt von ihrem Mann zwischenzeitlich verlassen worden war und allein mit ihrer Tochter und Mutter lebte. Da sie für beide aufkommen musste, wäre ein Entzug des Hebammenpatentes für sie sicherlich einem teilweisen Entzug ihrer Existenzgrundlage gleichgekommen¹³⁶. Als verlassene Ehefrau mit einer minderjährigen Tochter und einer alten, kranken Mutter sah sie sich mit weniger männlichen Vorurteilen konfrontiert und konnte auf mehr Verständnis zählen als Frauen, welche aus anderen Gründen von Armut bedroht waren oder in Armut lebten¹³⁷.

Die Situation kompliziert sich im folgenden durch die Interventionen von Direktor, Ehemann und Anwalt. Der Direktor des Frauenspitals, Prof. Labhardt, wird nach seinen Ferien am 13. August vom stellvertretenden Leiter, Oberassistentenarzt Dr. Schultheiss, über die Geschehnisse um die Fehlgeburt von Frau Bach unterrichtet. Am 15. August erhält der Oberassistentenarzt von Frau Baumann den oben zitierten Brief. Da Prof. Labhardt vom 17.–27. August in Frauenfeld als Gutachter in einem Abtreibungsprozess weilt, kann er sich nicht umgehend um die Angelegenheit kümmern. Erst am 1. September sollte er Frau Bach noch einmal ins Frauenspital bestellen. Auch er lässt sie einen Zusatz zum Nachtrag der Anamnese unterschreiben, in dem Frau Bach noch einmal zum geschuldeten Geldbetrag Stellung nehmen muss. Die Aufmerksamkeit, welche die Ärzte dem erwähnten Geldbetrag zukommen lassen, liegt in ihrem Verdacht begründet, die Hebamme könnte bei der Vornahme der Spülungen aus Eigennutz gehandelt haben. In der Gerichtsverhandlung zum diesem Treffen mit Frau Bach befragt, sollte Prof. Labhardt sich folgendermassen äussern: «Ich bat die Bach am 1. September zu mir [...]. Was ich damals gesagt, weiss ich nicht mehr genau. Ich sagte, glaube ich, dass ich mir alles notwendige vorbehalten müsse, und, ich sei nicht sicher, ob ich Anzeige erstatten wolle. Es kann gut sein, dass ich sagte, jede Abtreiberin sei eine Mörderin. In Fällen kriminellen Aborts lasse ich mir immer unterschreiben von den Betreffenden, dass sie gewillt seien, ähnliches nicht mehr zu machen.

¹³⁶ StABS, Sanitätsacten G 6 Hebammen 1925–1930, Brief von Frau Baumann aus der Strafanstalt vom 28. Januar 1925.

¹³⁷ Brigitte Schnegg: Armut und Geschlecht, in: Head/Schnegg: Armut in der Schweiz (1989), S. 9–19, hier S. 15. Zur weiblichen Armut in Basel siehe auch Anna-Katharina Schmid: Weibliche Armut und männliche Administration. Die Anfänge staatlicher Armenfürsorge in Basel um 1900, in: Lisa Berrisch [et al.] (Hg.): 3. Schweizerische Historikerinnen-Tagung. Beiträge, Zürich 1986, S. 123–132.

Die Bach sagte mir von sich aus, was in dem erwähnten Zusatz vom 1. Sept. steht. Gedroht habe ich ihr nicht.»¹³⁸

Die mehrdeutigen Aussagen Prof. Labhardts, welche bezüglich seines Vorgehens unklar und verschieden interpretierbar waren, scheinen auf Frau Bach eine eindeutige Wirkung gehabt zu haben. Während des Treffens soll der Direktor ihr gegenüber das Wort «Mörderin» erwähnt haben. Indem er durch diesen Vergleich die angenommene Abtreibung, entsprechend dem Wort «Mörderin», einem «Mord» gleichsetzt, taxiert er das für ihn erwiesene Vergehen der beiden Frauen und macht aus Frau Bach eine Schwerverbrecherin. Diese sollte vor Gericht denn auch aussagen, sprachlos geworden zu sein: «Vom Moment an, wo er mich als Mörderin titulierte, hielt ich es nicht mehr für nötig, ihm noch länger zu entgegnen.»¹³⁹

Die weiteren Interventionen der Personen ausserhalb des Frauenspitals scheinen eine Folge des Treffens von Prof. Labhardt mit Frau Bach gewesen zu sein. Es ist wahrscheinlich, dass Frau Bach das Gespräch gegenüber Frau Baumann erwähnt hat. Zwei Tage später tritt Hans Baumann, der Ehemann der Hebamme, auf den Plan. Es ist ihm ein Anliegen, Prof. Labhardt die «Entstehungsgeschichte» des Briefes seiner Frau an Dr. Schultheiss vom 14. August zu erklären. Am 3. September spricht er in der Privatpraxis des Direktors an der Socinstrasse vor. Die Situation dieses Besuches ist die einer streng hierarchisch strukturierten Begegnung. Herr Baumann begibt sich in die Praxis als Bittsteller, gleich einer Patientin, die an den Professor und Direktor des Frauenspitals ein Anliegen hat. Vor Gericht sollte Prof. Labhardt das Gespräch während der Verhandlung erwähnen: «Drauf sagte ich ihm, ich hätte in der Angelegenheit schon mit dem Physikus Dr. Hunziker geredet. Es kann sein, dass ich sagte, es gehe nun den Weg, den es gehen müsse.»¹⁴⁰

Für Herrn Baumann sind die mehrdeutigen Bemerkungen Prof. Labhardts verschieden interpretierbar. Auch er sollte in der Verhandlung das Treffen erwähnen: «Prof. Labhardt sagte mir, er könne nun in der Sache nichts mehr machen, es sei alles schon an den Physikus weitergeleitet.»¹⁴¹ Später in der Verhandlung sollte er sich noch einer anderen Bemerkung des Arztes erinnern: «[...] im Verlauf der Unterredung sagte mir Prof. Labhardt, wenn er inoffi-

¹³⁸ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 16–17.

¹³⁹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 17.

¹⁴⁰ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 18.

¹⁴¹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 12.

ciell bei Dr. Hunziker gewesen sei, so sei das keine Anzeige.»¹⁴² Im Kontext dieser hierarchisch strukturierten Begegnung, in welcher Hans Baumann als Ehemann der Hebamme und Bittsteller persönliche, soziale und materielle Interessen vertritt, übersetzt er diese verschiedenen, vieldeutigen und vagen Angaben in die Eindeutigkeit, welche ihm die reale Situation gebietet¹⁴³. Er muss von der für ihn folgenschwersten Annahme ausgehen, von einer polizeilichen Anzeige des Gesundheitsamtes gegen seine Frau.

Entsprechend scheinen für Frau Baumann, im Ungewissen über ihre weitere berufliche Zukunft, die Informationen ihres Mannes zu den Aussagen Prof. Labhardts ausschlaggebend für ihren Entschluss gewesen zu sein, einen privaten Verteidiger beizuziehen. Am 4. September spricht sie in der Praxis von Dr. Franz Welti an der Bäumleingasse vor und drängt den Anwalt, Dr. Hunziker aufzusuchen, «damit nicht ein Unglück passiert»¹⁴⁴.

Wie wir aus der Fallskizze wissen, begibt sich Dr. Welti am darauffolgenden 5. September zum Physikus ins Gesundheitsamt. Seine Intention anlässlich dieses Besuchs sollte er vor Gericht schildern: «Da ich den Verdacht hatte, Prof. Labhardt wolle der Hebamme Baumann Schwierigkeiten in ihrem Beruf machen, und glaubte, er habe die Baumann dem Vorsteher des Gesundheitsamtes schon angezeigt, – das musste ja die Baumann, nachdem was ihr Mann ihr berichtet hatte, annehmen – trat ich auf den Fall näher ein.»¹⁴⁵ In diesem Gespräch mit Dr. Hunziker erwähnt Dr. Welti den Namen der Hebamme. Da sich auch Prof. Labhardt und Dr. Hunziker schon über die Sache unterhalten haben, ist es dem Physikus unschwer möglich zu kombinieren, dass es sich dabei um ein und denselben Fall handeln musste.

¹⁴² StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 12.

¹⁴³ Zu den Ebenen familiärer Aktivität im öffentlichen und privaten Bereich siehe Hans Medick, David Sabean: Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft: Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung, Göttingen 1984, S. 11–54, hier S. 39.

¹⁴⁴ StABS, Gerichtsarchiv EE a 45, 200, 220–226. Strafgericht, Protokoll des Präsidentenverhörs 1925 Jan. 9 bis 1925 Aug. 31. Ehrverletzungsklage Welti gegen Labhardt.

¹⁴⁵ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 19.

3.4. *Der Mikrokosmos Frauenspital als «Kräftefeld»*¹⁴⁶

Durch den Beizug und das Erscheinen Dr. Weltis drohen sich der situative Kontext, die Konstellation sowie die weiteren Einflussmöglichkeiten der Handelnden zu verändern. Frau Baumann, Herr Baumann und Prof. Labhardt haben es mit einer öffentlichen Person zu tun, die sich auf Wunsch von Frau Baumann einschaltet. Als Anwalt und Interessenvertreter der Hebamme betritt Dr. Welti von «draussen» die Szenerie des Basler Frauenspitals. Dort haben die Betroffenen bereits begonnen, um ihre Interessen zu ringen. In diesem Mikrokosmos hat Prof. Labhardt grossen Einfluss. Gleich allen anderen Betroffenen in diesem Konflikt ist er jedoch als Direktor eingebunden in seine Position und somit abhängig von eigener Macht und eigener Stellung.

Seit dem 6. September 1924 sind die sozialen Akteurinnen und Akteure in den Quellen nicht mehr aktiv in Erscheinung getreten. Dies sollte sich am 19. September ändern. An diesem Tag fordert Prof. Labhardt Frau Baumann schriftlich auf, zu einer Besprechung ins Frauenspital zu kommen¹⁴⁷. Auch dieses zweite Schreiben an die Hebamme weist, gleich dem Schreiben von Dr. Schultheiss, äusserlich die Zeichen institutioneller Macht auf. Das offizielle Couvert des Frauenspitals, eigenhändig adressiert von Prof. Labhardt, trägt den Stempel der Basler Frauenklinik. Als die Hebamme ihrem Anwalt von Prof. Labhardts Aufforderung erzählt, rät Dr. Welti seiner Klientin ab, dieser nachzugehen. Der Rechtsanwalt teilt seinen Entscheid, Frau Baumann empfohlen zu haben, nicht im Spital zu erscheinen, dem Direktor mit. Im Brief vom 20. September formuliert Dr. Welti gleichzeitig eine Bitte an Prof. Labhardt: «Leider liege ich seit 8 Tagen krank zu Bett und habe deshalb noch nicht Gelegenheit gehabt, mit Ihnen über jene Angelegenheit Rücksprache zu nehmen, welche sie wohl veranlasst hat, meine Klientin auf heute Nachmittag 4 Uhr zu Ihnen zu zitieren. Ich ersuche Sie, ebenso höflich wie dringend, in dieser Angelegenheit zuzuwarten, bis ich mit Ihnen Rücksprache genommen habe und bis es mir wieder möglich ist, mit meiner Klientin mich zu besprechen.»¹⁴⁸

Der Rechtsanwalt benennt den möglichen Grund des Besuchs von Frau Baumann im Frauenspital sehr diplomatisch. Er belässt es bei der Formulierung «die Angelegenheit» und verleiht dem mögli-

¹⁴⁶ Der Ausdruck «Kräftefeld» ist Alf Lüdtke entliehen, der ihn in der Einleitung zu «Herrschaft als soziale Praxis» verwendet, Lüdtke (1991), S. 1–62, hier S. 12.

¹⁴⁷ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p.72.

¹⁴⁸ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p.72.

chen Beweggrund des Besuchs in seiner Ausdrucksweise dadurch etwas Mutmassendes, Unbestimmtes. Es ist ihm ein Anliegen, sich einzuschalten und, als Interessenvertreter seiner Klientin, mit Prof. Labhardt selbst zu sprechen.

Kaum hat der Direktor jedoch diesen Brief von Dr. Welti empfangen, formuliert er seinerseits umgehend eine zweite, auf neutralem, liniertem Schreibpapier mit Maschine geschriebene Aufforderung an die Hebamme, im Frauenspital zu erscheinen.

«20. September

Frau Baumann, Hebamme, BASEL.

Ich bin sehr erstaunt von Herrn Dr. Welti die Nachricht zu erhalten, dass Sie nicht bei mir erscheinen werden. Ich hatte beabsichtigt die Sache ohne gerichtliche Anzeige mit Ihnen abzumachen. Sie scheinen sich schuldig zu fühlen, dass Sie einen Anwalt brauchen und nicht mit mir reden wollen. Ich stelle Sie nochmals vor die Alternative entweder zu der besagten Zeit im Frauenspital zu erscheinen – oder ich werde Anzeige erstatten. – Da ich keine Gerichtsperson bin, braucht man mir gegenüber keinen Anwalt.

Prof. Dr. Alfr. Labhardt.»¹⁴⁹

In seinem Schreiben verzichtet der Direktor auf die persönliche Anrede, was dem Brief eine formelle, sehr direktive Note verleiht. Durch das Erwähnen der Bezeichnung «Hebamme», spricht der Arzt Frau Baumann explizit als «Berufsfrau» an, als die er sie in diesem Fall zur Verantwortung ziehen will. Der formelle Ton des Schreibens bestimmt den ganzen folgenden Text. Prof. Labhardt schliesst aus dem Beizug Dr. Weltis auf Frau Baumanns Schuld, betont jedoch, dass, weil er keine Gerichtsperson sei, die Hebamme auch keines juristischen Beistands bedürfe. Ganz klar distanziert der Direktor sich als Person in diesem Schreiben von gerichtlichen Instanzen. Er betont seine Absicht, «die Sache» innerhalb des Frauenspitals «ohne gerichtliche Anzeige abzumachen». Durch die Wahl seiner Worte bekräftigt Prof. Labhardt den Charakter einer privaten Übereinkunft. Er setzt Frau Baumann jedoch gleichzeitig mit einer Anzeige unter Druck, droht ihr mit der «öffentlichen» Lösung, dem Gericht. In diesem ultimativen Brief stellt Prof. Labhardt der Hebamme die letzte Möglichkeit einer informellen, aussergerichtlichen Einigung in Aussicht. Nachdem er das Schreiben an die Hebamme formuliert hat, setzt Prof. Labhardt auch Dr. Welti ins Bild.

¹⁴⁹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49.

«20. Sept. 1924

Herrn Dr. F. Welte, BASEL.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Ich erhalte soeben zu meinem grössten Erstaunen ein Schreiben von Ihnen, des Inhaltes, dass Frau Baumann, Hebamme, meiner Aufforderung zu einer Besprechung zu mir zu kommen, nicht Folge leisten soll. Dies durchkreuzt meine Absicht, die Angelegenheit ohne gerichtliche Intervention zu erledigen in höchst störender Weise. Wenn Frau Baumann sich so schuldig fühlt, dass sie einen Anwalt braucht und wenn sie selbst die Sache dadurch publik macht, so komme ich in eine sehr ungeschickte Lage.

Ich habe daher Frau Baumann nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass wenn sie nicht erscheint, ich die Angelegenheit vor den Staatsanwalt bringen werde.

Sobald ich mit einem Anwalt von Frau Baumann reden muss, bin ich nicht mehr frei und muss Anzeige erstatten; es liegt daher ganz im Interesse der Hebamme wenn sie mir keine Schwierigkeiten bereitet.

Mit aller Hochachtung, Prof.»¹⁵⁰ [Name fehlt im Doppel, kh]

Auch dieses Schreiben zeigt deutlich den Willen des Direktors, auf eine aussergerichtliche Lösung hinzuarbeiten, eine Lösung innerhalb des Frauenspitals. Entsprechend ist es auch ein klarer Hinweis an Dr. Welte, sich in der Angelegenheit nicht weiter zu engagieren. Den Beizug des Anwalts setzt Prof. Labhardt gleich mit Publizität, verursacht von Frau Baumann. Die «sehr ungeschickte Lage», welche er hier beschreibt, gefährdet eine interne Lösung und ist verschieden interpretierbar. Fast mit Sicherheit anzunehmen ist, dass Prof. Labhardt die praktischen sowie materiellen Konsequenzen und Umtriebe scheute, die ein solches Verfahren für ihn, als beschäftigten Leiter des Frauenspitals und Arzt einer eigenen Praxis, mit sich gebracht hätten. Möglich auch, dass er sich in diesem Zusammenhang des strittigen Briefwechsels zwischen seinem früheren Vorgesetzten, Prof. von Herff, und dem Justizdepartement erinnerte, in dem ein Fall von möglicher Abtreibung Thema war. In dieser Angelegenheit waren Fragen und Differenzen zwischen Prof. von Herff und Regierungsrat Dr. Burckhardt um die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses und die Auskunftspflicht laut geworden. Diese sollten auch den Stadtphysikus als Gutachter beschäftigen¹⁵¹.

¹⁵⁰ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49.

¹⁵¹ StABS, Sanitätsacten X 24, 1894–1915, Dossier des San.-Dep. BS, Reg. Contr. IX 50: «Verweigerung des Direktors des Frauenspitals, an der Erfüllung der staatsrechtlichen Strafrechtspflege mitzuwirken». Siehe dazu auch das Gutachten Dr. Hunzikers vom 5. Jan. 1914 in StABS, Sanitätsacten X 24, 1894–1915.

Am wahrscheinlichsten ist jedoch, dass Prof. Labhardt die Geschehnisse um die Fehlgeburt von Frau Bach im Kontext des Frauenspitals weiter behandeln wollte, weil es seiner Gewohnheit entsprach, solche «Fälle» auch selbst zu untersuchen und zu «verwalten». Für diese Möglichkeit spricht seine Bemerkung, beim Zuzug Dr. Weltis nicht mehr «frei» zu sein. Als Anwalt ist dieser ein Vertreter der öffentlichen Rechtsprechung, die auch über die institutionelle Macht und den Kompetenzrahmen eines Direktors des Frauenspitals bestimmen kann und deren Befugnissen sich Prof. Labhardt als Klinikleiter unterordnen muss. Akteurin und Akteur im «Kräftefeld» des Frauenspitals hätten in diesem Fall ihre Autonomie und selbstbestimmte Handlungsfähigkeit verloren. Prof. Labhardts eigene Praxis, den anstehenden «Fall» zu regeln, wäre dem Arzt durch die Intervention Dr. Weltis unmöglich gemacht worden. Zu seinem Vorgehen sollte sich der Direktor vor Gericht kurz äussern: «Ich habe ein ganzes Dossier solch dubioser Fälle, wo ich nie Anzeige erstattet habe.»¹⁵²

Allein die Tatsache, dass sich der vielbeschäftigte Direktor, «mit Arbeit gegenwärtig überhäuft»,¹⁵³ am selben Tag dreimal hinsetzt und eigenhändig ebenso viele Briefe verfasst, zeugt von seinem Willen, den Konflikt in seinem Interesse und Umfeld zu regeln und zu beenden. Im zweiten Brief macht Prof. Labhardt dieses Interesse deutlicher, indem er es expliziter formuliert. Gleichzeitig definiert er auch das Interesse Frau Baumanns und hält zudem fest, dass ihrer beider Interessen konvergierend seien. Dass die Hebamme am 20. September zur festgesetzten Zeit bei Prof. Labhardt vorspricht, bezeugt denn auch ein gemeinsames Interesse von Akteurin und Akteur in diesem «Kräftefeld».

Während ihres Besuchs beim Direktor visiert Frau Baumann am Nachmittag des 20. September eine von Prof. Labhardt eigenhändig aufgesetzte Erklärung. Der Text steht auf dem offiziellen Papier des Frauenspitals Basel-Stadt und hat folgenden Wortlaut:

«1.) Ich gebe zu, bei Fräulein Bach Spülungen der Scheide vorgenommen zu haben trotzdem ich wusste, dass sie schwanger war.

2.) Fräul. Bach hatte mich um die Beseitigung der Schwangerschaft gebeten.

¹⁵² StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 18.

¹⁵³ Siehe das zweite Schreiben an Dr. Welti vom 20. September 1924.

3.) Ich verpflichte mich ausdrücklich nur auf Ehrenwort nie mehr meine Kompetenzen zu überschreiten, insbesondere nie mehr bei Schwangeren Handlungen vorzunehmen, die der Schwangerschaft schädlich sein könnten.

4.) Ich gebe diese Erklärungen mit vollem Einverständnis und ohne jeglichen Zwang ab.

5.) Ich weiss, dass diese Bescheinigung, bei der geringsten weiteren Verfehlung meinerseits an die Behörden abgegeben wird.

Frau Baumann-Döbelin.»¹⁵⁴

Während die Punkte 1) und 3) bis 5) Aussagen zu Frau Baumanns Handeln, zukünftigem Wirken, Einverständnis und drohenden Konsequenzen machen, befasst sich Punkt 2) mit Frau Bach und ihrer Bitte um die «Beseitigung der Schwangerschaft». Es ist der einzige Punkt in der abgegebenen Erklärung, in der nicht Frau Baumann als handelnde Person in Erscheinung tritt, sondern welcher durch einen Subjektwechsel Frau Bach als Agentin erwähnt. Ihre Äusserung, der Wunsch um die «Beseitigung der Schwangerschaft», macht sie im Text zur selbständig Handelnden. Der Satz unter Punkt 2) ist ein formaler und inhaltlicher Fremdkörper im Text, welcher gleichsam verloren dasteht und die Einheit und Kohärenz der Erklärung als gesamte zunichte macht. Sein Vorhandensein und vor allem seine Aussage, die an Frau Baumann formulierte Bitte «um die Beseitigung der Schwangerschaft», erlauben jedoch eine andere Interpretation der Punkte 1) und 3). Die Aussage unter Punkt 2), die als einzige das Thema der Abtreibung konkret aufnimmt, lässt somit verschiedene Leseweisen der anderen Punkte in der Erklärung Frau Baumanns zu. Die Formulierungen «Spülungen der Scheide vorgenommen zu haben trotzdem ich wusste, dass sie schwanger war», «nie mehr meine Kompetenzen zu überschreiten» sowie «nie mehr bei Schwangeren Handlungen vorzunehmen, die der Schwangerschaft schädlich sein könnten» werden durch die Aussage des Satzes unter Punkt 2) mehrdeutig. Es ist möglich, die in 1) und 3) erwähnten Handlungen der Hebamme, welche in der Grauzone von Legalität und Illegalität anzusiedeln sind, durch diesen Punkt konkret mit einer deklariert kriminellen Abtreibungshandlung in Beziehung zu setzen. Gleichwohl wird Frau Baumann als Urheberin eines realen verbrecherischen Eingriffs in der Formulierung nicht explizit erwähnt.

¹⁵⁴ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49.

Aus den Gerichtsakten erfahren wir, dass die Hebamme und Prof. Labhardt um die Fassung dieses Schreibens lange gerungen haben. Ihr konvergierendes Interesse war zwar, mittels dieser Erklärung eine informelle Lösung des Konflikts zu finden, ihre Gemüter waren jedoch geteilt darüber, wie die Formulierung dieses Schreibens lauten sollte. Über die Redaktion des Textes gingen ihre Vorstellungen und Interessen auseinander. Diese Divergenz wird durch den Umstand verdeutlicht, dass die Hebamme sich standhaft geweigert hatte, eine erste Version zu unterschreiben, in der von Abtreibung ihrerseits die Rede war. Ihr Widerstand zeitigte Erfolg. Prof. Labhardt änderte den Text der ersten Version in denjenigen, welcher uns vorliegt. Tatsächlich hat Frau Baumann als handelnde Hebamme nach diesem Wortlaut bloss eine Übertretung ihrer Kompetenzen unterschrieben. Der Text entspricht in seiner Form dem gemeinsamen Interesse des Klinikleiters als «Herrschendem» und der Hebamme als «Beherrschte». Die Erklärung ist ein Konsenspapier von Akteur und Akteurin, das divergierende Interessen in sich vereint und seine Mehrdeutigkeit zum Ausdruck bringt. In diesem Sinn ist die Erklärung, nach Lüdtke, Ausdruck und Zeichen von «Kooperation und zugleich Reibung. Herrschaft mischt sich in dem skizzierten Fall weniger mit offenem Widerstehen als mit Hinnehmen, Ausweichen und Ausnutzen»¹⁵⁵. Sowohl der Direktor als auch Frau Baumann finden sich bereit, die Erklärung in dieser vorliegenden redaktionellen Form zu akzeptieren, gerade weil ihre Lektüre durch die Mehrdeutigkeit verschiedene Interpretationen und unterschiedliche Leseweisen zulässt.

Die Angaben von Frau Baumann und Prof. Labhardt zur Dauer ihrer Unterredung im Direktionszimmer gehen auseinander. Sicher ist jedoch, dass die Hebamme ihre Unterschrift erst nach längerem Verhandeln unter das Schriftstück setzte, dessen Text der Direktor eigenhändig in regelmässiger Schrift mit Tinte auf dem offiziellen Schreibpapier des Frauenpitals formuliert hatte. Prof. Labhardt sollte während der Verhandlung seine Sichtweise des Treffens schildern: «Zuerst habe ich das Schriftstück in anderer Fassung niedergeschrieben, da Frau B. die erste Fassung nicht unterschreiben wollte in der von Abtreibung die Rede war, änderte ich sie ab in eine Fassung, welche nur noch von Kompetenzüberschreitung sprach. Ich habe ihr dann allerdings zugesichert, dass die Sache bei mir bleibe, falls sie das Schriftstück unterschreibe.»¹⁵⁶

¹⁵⁵ Lüdtke (1991), S. 13f.

¹⁵⁶ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 9.

Auch Frau Baumann sollte dieses Gespräch vor Gericht erwähnen: «Am 20. September war ich bei Prof. Labhardt. Er war sehr schroff. Ich war eineinhalb Stunden bei ihm. Ich weigerte mich, die mir vorgelegte Erklärung zu unterschreiben. Da sagte er: «Dann müssen Sie eben die Konsequenzen tragen.» Er sagte: «Ich gebe Ihnen mein ärztliches Ehrenwort, dass alles, was hier geschrieben steht, bleibt in der Schublade. Ich gebe Ihnen mein ärztliches Ehrenwort. Entweder unterschreiben oder die Sache geht ans Gericht.»»¹⁵⁷

Noch am selben Tag informierte Prof. Labhardt Herrn Dr. Welte über die Unterredung mit der Hebamme¹⁵⁸.

«20. September 1924.
Herrn
Dr. F. Welte, Rechtsanwalt.
BASEL.

Sehr geehrter Herr Doktor,

Wie ich Ihnen heute Mittag schrieb, habe ich Frau Baumann, Hebamme, vor die Alternative gestellt entweder zu mir zu kommen, oder die gerichtliche Verzeigung zu gewärtigen. Sie hat das Erstere vorgezogen und es war jedenfalls das Beste was sie tun konnte; denn ich hatte wirklich die gute Absicht ihr das gerichtliche Verfahren mit allen seinen Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Und nun bitte ich Sie höflich zu entschuldigen, dass ich nicht vorher die Besprechung mit Ihnen abgewartet habe. Ich verstehe sehr gut Ihre Absicht Ihre Klientin rein zu waschen. Allein ich fürchte, es wären dadurch Komplikationen entstanden, die die höchst einfache Angelegenheit nur schwieriger gestaltet hätten. Ich bin, laut Gesetz, nicht verpflichtet, Verbrechen die zu meiner Kenntnis gelangen, anzuzeigen. In den Fällen in denen ich keine Anzeige mache, halte ich mich aber für verpflichtet, die Betroffenen wenigstens zu warnen. Dieses Verfahren kann ich aber nur dann anwenden, wenn die Angelegenheit nicht weiter publik wird.

Die Angelegenheit von Frau Baumann war vollkommen klar, ich weiss nicht, ob Ihnen bekannt ist, dass uns Frau Baumann ein lückenloses Geständnis abgelegt hatte und zwar schriftlich. Die Sache war vollkommen klar. Ich wollte nur dass sich Frau Baumann verpflichtete, nie mehr solche Abtreibungen vorzunehmen. Das ist das wenigste was man von einer Hebamme verlangen kann; und ich musste es verlangen, schon im Interesse der Schwangeren – denn solche Manipulationen sind immer mit einer gewissen Lebensgefahr verbunden. Frau Baumann hat mir unterschrieben, was ich von ihr verlangte, und ich bin gerne bereit – mit ihrem Einverständnis –

¹⁵⁷ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 8.

¹⁵⁸ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49. Richterliche Voruntersuchung.

Ihnen auf Wunsch eine Kopie ihres Schuldbekenntnisses und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen zuzustellen. Sonst bleibt dieses Dokument (und das weiss Frau Baumann) bis zu dem Moment in meiner Verwahrung, wo Frau Baumann sich wieder Überschreitungen ihrer Kompetenzen wird zu Schulden kommen lassen; in diesem Falle würde es den Behörden überstellt.

Damit ist die Angelegenheit für mich erledigt. Wenn diese Erledigung so lange auf sich warten liess, so lag es lediglich daran, dass ich mit Arbeit gegenwärtig überhäuft bin und mich nicht früher damit befassen konnte. Zu jeder weiteren mündlichen Besprechung stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit aller Hochachtung.»¹⁵⁹ [Unterschrift fehlt im Doppel, kh]

In einem höflich formulierten Schreiben setzt der Arzt den Rechtsanwalt über sein Vorgehen ins Bild. Prof. Labhardt erklärt Dr. Welti, dass sich «die höchst einfache Angelegenheit» durch seine Intervention als Anwalt schwierig gestaltet hätte. Als Legitimation und Begründung seines Vorgehens legt der Arzt dem Juristen die rechtlichen Grundlagen dar, welche sein eigenes berufliches Handeln regeln¹⁶⁰. Prof. Labhardt spricht den Adressaten explizit als juristische Person an und ist bemüht, sein eigenes Tun in rechtlich korrekter Manier transparent zu machen und dem Anwalt zu unterbreiten. In diesem Sinn betont er seine Bereitschaft, Dr. Welti «eine Kopie des Schuldbekenntnisses und der von ihr (Frau Baumann, kh) eingegangenen Verpflichtungen [...] mit ihrem Einverständnis» zuzustellen. Die von der Hebamme unterschriebene Erklärung sieht Prof. Labhardt als «ein lückenloses Geständnis» an.

Die Äusserung des Direktors legt Zeugnis ab von der Mehrdeutigkeit der Erklärung. Das Zustandekommen dieser mehrdeutigen Erklärung war in Wirklichkeit ein erbittertes Ringen und ein hart ausgehandelter Kompromiss um Formulierung und Redaktion des Schriftstücks. Schliesslich hatte es Frau Baumann durchgesetzt, dass Prof. Labhardt die erste Fassung der Erklärung, in welcher von «Abtreibung» die Rede war, redigierte. Seines Erachtens jedoch änderte die zweite, überarbeitete Version des Schreibens nichts an der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um Abtreibung han-

¹⁵⁹ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49.

¹⁶⁰ Prof. Labhardt ist baselstädtischer Beamter nach § 9, Gesetz betreffend Organisation des Frauenspitals vom 22. Oktober 1914. Auf ihn findet (laut § 17 des zitierten Gesetzes) § 8 des Gesetzes betreffend Einleitung des Strafverfahrens vom 14. Nov. 1881 keine Anwendung, soweit es sich um sein ärztliches Berufsgeheimnis handelt. Er ist als Beamter von der Anzeigepflicht ausgenommen. Siehe Sammlung der Gesetze Basel-Stadt 29, 1914.

delte. Im Ermessen Prof. Labhardts hätte eine nächste Intervention von Seiten Dr. Weltis das Gleichgewicht im «schwebenden Verfahren» innerhalb des Frauenspitals entschieden negativ beeinflusst und «es wären dadurch Komplikationen entstanden». Dies, weil die Intervention zu weiterer Publizität geführt und eine interne Lösung verhindert hätte. Aus diesem Grund scheint der Direktor selbst alles daran gesetzt zu haben, Zeit zu gewinnen und Frau Baumann allein und ohne Anwalt im Frauenspital zu sprechen. Seine Strategie zielte darauf, Dr. Welti weder Möglichkeit noch Zeit zu lassen, sich als Anwalt ins Szene zu setzen. Einerseits mochte dies mit seinem Beruf als Rechtsanwalt und seiner Stellung als Aussenstehendem zu tun haben. Andererseits gilt es, in diesem Kontext die gemeinsame Geschichte der beiden Männer nicht zu unterschätzen, welche diese, seit der Motion Welti, miteinander hatten. Entsprechend sollte sich Prof. Labhardt nach der Gerichtsverhandlung vor den Mitgliedern der Aufsichtskommission im Frauenspital äussern, deren Aktuar notierte: «Herr Prof. Labhardt bemerkt, dass er sich nicht mit Herrn Welti herumzuschlagen gedenke.»¹⁶¹

In seinem letzten Schreiben führt der Direktor dem Anwalt noch einmal seine entschlossene Haltung vor Augen, indem er abschliessend feststellt: «Damit ist für mich die Angelegenheit erledigt.» Der Brief zeugt von Prof. Labhardts Textlektüre und eigener Interpretation der Erklärung. Durch seine Leseweise macht der Direktor die Mehrdeutigkeit des Textes eindeutig und interpretiert den Text in seinem Sinn.

Dr. Welti scheint auf diesen Brief Prof. Labhardts nicht geantwortet zu haben.

Des Direktors Brief endet mit den Worten: «Damit ist für mich die Angelegenheit erledigt.» Wenn wir Prof. Labhardt Glauben schenken, hätte «die Angelegenheit» mit diesem Schreiben an Dr. Welti ihren Abschluss gefunden. Allen direkt Beteiligten wäre diese Lösung wohl am dienlichsten gewesen. Auch ihre Interessen und die Strategien, diese durchzusetzen, zielten auf eine aussergerichtliche Einigung und ein informelles Abkommen innerhalb des Frauenspitals. Dass es nicht so kam, die Erklärung der Frau Baumann nicht in der «Verwahrung» von Prof. Labhardt blieb, sondern «publik» wurde, hatte seine Gründe. Entscheidend mögen die Gespräche

¹⁶¹ Sanitätsakten X 23, Protokolle Aufsichtskommission, Protokoll der Aufsichtskommissions-Sitzung vom 17. Januar 1925. Prof. Labhardt unterbreitete in dieser Sitzung den Kommissionsmitgliedern seinen Entschluss, ein Gesuch einzureichen, um ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst einzuleiten.

des Direktors und Dr. Weltis mit Dr. Hunziker gewesen sein. Prof. Labhardt, entschiedener Gegner von Abtreibungen, hatte am 2. September mit dem Physikus über den Krankheitsfall von Frau Bach ohne Nennung von Namen gesprochen. Da jedoch Dr. Welti vermutete, dass Dr. Hunziker von Prof. Labhardt schon den Namen der Hebamme erfahren hatte, wandte er sich auf Drängen von Frau Baumann ebenfalls an den Vorsteher des Gesundheitsamtes. Die Intervention des Anwalts und Grossrats, dessen Haltung und Engagement in der Frage der straflosen Abtreibung bekannt waren, mag das ihre beigetragen haben zu Dr. Hunzikers Entscheid, sich seinerseits mit dem Sanitätsdirektor zu besprechen. Auch seine offizielle Stellung als direkter Vorgesetzter der Hebammen könnte für sein weiteres Vorgehen wegweisend, ja entscheidend gewesen sein. Lassen wir abschliessend noch den Physikus selbst zu Wort kommen. In der Verhandlung sollte er Stellung nehmen zu seinem Entschluss, Strafanzeige einzureichen: «Es ist eine Streitfrage, ob ich jedesmal Anzeige erstatten muss. Ich habe in der fraglichen Angelegenheit lange überlegt, ob ich es tun solle. Ich besprach mich mit meinem Chef, Reg. Rat Ämmer und erstattete dann am 29. Anzeige.»¹⁶²

Durch die Strafanzeige des Sanitätsdepartementes wurde die Fehlgeburt von Frau Bach, welche im «Kräftefeld» des Frauenspitals bereits ihren informellen Abschluss gefunden hatte, erst zu einem offiziellen Fall in der Logik des Gerichtsdiskurses. Dieser Fall sowie der Mikrokosmos des Frauenspitals gerieten auf der kantonalen Bühne ins Schlaglicht von Politik und Medien und beschäftigten letzten Endes die Gerichte, das kantonale Parlament, die Disziplarkommission sowie den Basler Gesamtregierungsrat. Die Fehlgeburt von Frau Bach wurde zu einem öffentlichen Ereignis, dessen Konsequenzen in diesem Ausmass zu Beginn wohl niemand der direkt Betroffenen auch nur andeutungsweise erahnt hätte.

Keiner der «dubiosen Fälle»¹⁶³ aus der Amtszeit Prof. Labhardts scheint auf der öffentlichen Bühne solche Publizität erlangt zu haben wie «die Angelegenheit»¹⁶⁴ der Frau Bach. «Die Angelegenheit» hat uns als dokumentierter Gerichtsfall ermöglicht, Einsicht in den Mikrokosmos des Frauenspitals und sein «Kräftefeld» zu nehmen. Eine Tatsache, zu der es nie gekommen wäre, hätte Frau Bach nach ihrer Fehlgeburt zu Hause wahr gemacht, was sie während der richterlichen Voruntersuchung äussern sollte: «Wenn ich geglaubt hätte,

¹⁶² StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 19.

¹⁶³ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, Auszug aus dem Protokoll des Strafgerichts, S. 18.

¹⁶⁴ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 49. Richterliche Voruntersuchung.

etwas Unrechtes gemacht zu haben, so wäre ich niemals ins Frauenspital gegangen, sondern in eine Privatklinik.»¹⁶⁵

Am Ende liegen uns Erkenntnisse vor, die wir dem Umstand verdanken, dass sich Frau Bach nach der häuslichen Fehlgeburt im Frauenspital nachbehandeln liess. Möglicherweise wäre Frau Bach, wenn sie gewusst hätte, welch schwerwiegende Folgen diese nächtliche Notfallaufnahme für sie und ihre Freundin haben würde, gar nicht ins Frauenspital eingetreten.

*Karin Hänggi-Ammann
Rheinländerstrasse 21
4056 Basel*

¹⁶⁵ StABS, 19 Gerichtsarchiv JJ 1, p. 41. Richterliche Voruntersuchung.